CIPReport
Zentrum für Gewerblichen Rechtsschutz
HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF - JURISTISCHE FAKULTÄT

4/23

Issn: 1864-2586

Aus dem Inhalt

Beiträge

Neues und Altes zur öffentlichen Wiedergabe 2.0 S. 81

GRUR– Tagungsbericht I S. 84

Aktuelles

„Black Friday“ endgültig nicht mehr als Marke schutzfähig S. 87

Rechtsprechung

Gewährung effektiven Rechtsschutzes und Nichtbenutzungseinwand; Art. 2 Abs. 1, Art. 20 Abs. 3 GG, § 83 Abs. 3 Nr. 6 MarkenG S. 91

Überlassung gerichtlichen Gutachtens beim „Düsseldorfer Verfahren“; § 567 Abs. 1 Nr. 2 ZPO, § 140c Abs. 1 S. 3, Abs. 3 S. 2 PatG, § 24c Abs. 1 S. 3, Abs. 3 S. 2 GebrMG S. 93

Vorlagefragen zur Schrankenregelung der Nutzung zum Zwecke des Pastiches; Art. 5 Abs. 3 lit. k RL 2001/29/EG (InfoSoc-RL) S. 95

Hinweis:

Aus praktischen Gründen wird darauf verzichtet, die URL-Adressen der zahlreichen Verweisungen auf Rechtsprechung und Literatur im Text auszustellen. Diese sind im PDF-Dokument des jeweiligen CIPReports, welches unter www.cipreport.eu heruntergeladen werden kann, als Verlinkungen hinterlegt und können bequem von dort aus aufgerufen werden.

CIP
Center for Intellectual Property Law

www.gewrs.de

Nach oben zum Inhaltsverzeichnis >>

Inhaltsverzeichnis (1/4)

Beitrag

Neues und Altes zur öffentlichen Wiedergabe 2.0 ..... S. 81
GRUR–Tagungsbericht I ..... S. 84

Aktuelles

WIPO PCT-Jahresbericht 2023 ..... S. 87
Patentverfahren zwischen Biontech und Curevac ausgesetzt ..... S. 87
Europäisches Patentamt opponiert gegen Reform standardessenzieller Patente ... S. 87
US-Uni beendet Milliarden-Patentklage gegen Apple und Broadcom ..... S. 87
„Black Friday“ endgültig nicht mehr als Marke schutzfähig ..... S. 87

Rechtsprechung

Allgemeines

Rechtsprechung in Leitsätzen

OLG

96. Marken- und lauterkeitsrechtlicher Schutz von Gewürzmischungen in Korkengläsern; § 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 MarkenG, § 4 Nr. 3a und 3b UWG
OLG Köln, Urt. v. 08.09.2023, 6 U 39/23 ..... S. 89

LG

97. Urheber-, design- und lauterkeitsrechtliche Ansprüche wegen der Übernahme von Gestaltungsmerkmalen eines Fahrrads; §§ 16, 17, 23 UrhG, § 38 Abs. 2 DesignG, § 4 Nr. 3a und 3b UWG
LG Köln, Urt. v. 01.09.2023, 14 O 49/22 ..... S. 89

98. Urheber- und lauterkeitsrechtlicher Schutz von Kinder-Trolleys mit Tierkopfmotiven; §§ 16, 17, 23 UrhG, § 38 Abs. 2 DesignG, § 4 Nr. 3a und 3b UWG
LG Köln, Urt. v. 25.05.2023, 14 O 83/23 ..... S. 90

Markenrecht

Rechtsprechung in Leitsätzen

EuGH

99. Widerklage auf Erklärung der Nichtigkeit; Art. 124 lit. d, Art. 128 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 (UMV)
EuGH, Urteil vom 08.06.2023, C-654/21 ..... S. 91

100. Strafbarkeit wegen Markenrechtsverstößen; Art. 49 GRC
EuGH, Urteil vom 19.10.2023, C-654/21 ..... S. 91

Zitiervorschlag: Autor / Gericht, CIPR 2023, Seitenangabe

CIP Center for Intellectual Property Law
www.gewrs.de

Nach oben zum Inhaltsverzeichnis >>

Inhaltsverzeichnis (2/4)

EuG

101. ‚Agent' oder ‚Vertreter' – Erfordernis einer unmittelbaren vertraglichen Vereinbarung"
EuG, Urt. v. 28.06.2023, T-145/22, Art. 8 Abs. 3 Verordnung (EG) Nr. 40/94 (GMV) (jetzt Art. 8 Abs. 3 der Verordnung [EU] 2017/1001 (UMV)) ..... S. 91

BGH

102. Gewährung effektiven Rechtsschutzes und Nichtbenutzungseinwand;
Art. 2 Abs. 1, Art. 20 Abs. 3 GG, § 83 Abs. 3 Nr. 6 MarkenG
BGH, Beschl. v. 01.06.2023, I ZB 65/22 - Silver Horse/Power Horse ..... S. 91

103. Schutzentziehungsantrag wegen verlorener Beteiligtenfähigkeit;
§§ 82 Abs. 1, 89 Abs. 4 MarkenG, § 50 ZPO
BGH, Beschl. v. 27.07.2023, I ZB 114/17 - Kaffeekapsel II ..... S. 92

104. Warenähnlichkeit von sich ergänzenden Produkten; Art. 9 Abs. 2 lit. b UMV,
BGH, Beschl. v. 13.07.2023, I ZR 206/22
LG Frankfurt/Main, Urt. v. 29.10.2021 - 12 O 22/21 ..... S. 92

Patentrecht

Rechtsprechung in Leitsätzen

BGH

105. Überlassung gerichtlichen Gutachtens beim „Düsseldorfer Verfahren";
§ 567 Abs. 1 Nr. 2 ZPO, § 140c Abs. 1 S. 3, Abs. 3 S. 2 PatG, § 24c Abs. 1 S. 3, Abs. 3 S. 2 GebrMG
BGH, Beschl. v. 01.08.2023 – X ZB 9/21 – Ästhetische Behandlung ..... S. 92

106. Beschränkte Verteidigung im Gebrauchsmusterlöschungsverfahren;
§§ 15, 17 Abs. 4 S. 1 GebrMG, § 84 Abs. 2 S. 2 PatG, § 93 ZPO
BGH, Beschl. v. 12.9.2023 – X ZB 12/20 ..... S. 93

EPA

107.Zulässigkeit von Hilfsanträgen im Beschwerdeverfahren; Art. 56 EPÜ,
Art. 12 Abs. 2, Abs. 4, Art. 13 Abs. 2 VOBK
EPA, Urt. v. 28.09.2023 – T 1800/20 – Spektroskopischer Detektor ..... S. 93

OLG

108. Berücksichtigung wechselnden Vortrags bei der Beweiswürdigung;
Art. 64 Abs. 1, Abs. 3 EPÜ, § 139 Abs. 1, Abs. 2, § 140a Abs. 1, Abs. 3, § 140b PatG, §§ 96, 138, 286 Abs. 1 S. 1 ZPO
OLG Düsseldorf, Urt. v. 10.08.2023 – 2 U 14/19 – Repeater II ..... S. 93

109. Gerichtlicher Geheimnisschutz bei vertraglicher Geheimhaltungsvereinbarung;
§ 145a PatG, §§ 16 Abs. 1, Abs. 2, 17, 18, 20 Abs. 5 S. 1, S. 2 GeschGehG
OLG Karlsruhe, Beschl. v. 04.10.2023 – 6 U 122/22 ..... S. 94

Zitiervorschlag: Autor / Gericht, CIPR 2023, Seitenangabe

CIP Center for Intellectual Property Law
www.gewrs.de

Nach oben zum Inhaltsverzeichnis >>

Inhaltsverzeichnis (3/4)

Urheberrecht

Rechtsprechung in Leitsätzen

BGH

110. Vorlagefragen zur Schrankenregelung der Nutzung zum Zwecke des Pastiches; Art. 5 Abs. 3 lit. k RL 2001/29/EG (InfoSoc-RL)
BGH, Vorlagebeschl. v. 14.09.2023, I ZR 74/22 – Metall auf Metall V ..... S. 95

111. Vertraglicher Verzicht auf das Recht zur Urhebernennung durch AGB-Klausel gegenüber einem Microstock-Portal;
§§ 13 S. 2; 97a Abs. 4 UrhG, § 307 Abs. 1 S. 1, S. 2, Abs. 2 Nr. 1 BGB
BGH, Urt. v. 15.06.2023, I ZR 179/22 – Microstock-Portal ..... S. 95

OLG

112. Zur täterschaftlichen Haftung von Internetintermediären – Nameserver mit CDN-System verletzen das Verwertungsrecht der öffentlichen Zugänglichmachung, das Bereitstellen von DNS-Resolvers hingegen nicht; §§ 15 Abs. 3, 19a, 97 UrhG, §§ 9, 8 Abs. 1 S. 2, 7 Abs. 4 TMG, Art. 4, Art. 5 VO 2022/2065/EU (Digital Services Act)
OLG Köln, Urt. v. 03.11.2023, 6 U 149/22 ..... S. 96

113. Adblocker weiterhin urheberrechtlich zulässig; §§ 2, 69a Nr. 1, Nr. 2, 69c, 69d Abs. 1, Abs. 3 UrhG
OLG Hamburg, Urt. v. 24.08.2023, 5 U 20/22 – Adblocker ..... S. 96

114. Rechtswidrige Ausschüttung der VG Wort an Herausgeber und deren Förderungsfonds; §§ 27, 54 UrhG, § 32 VGG, § 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB
OLG München, Urt. v. 27.07.2023, 29 U 7919/21 ..... S. 97

115. Reichweite des Nutzungsrechts des Vereins an von Vereinsmitglied geschaffenen Vereinslogo; § 42 UrhG, 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG
OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 20.06.2023, 11 U 61/22 ..... S. 98

LG

116. Zur täterschaftlichen Haftung von Internetintermediären; §§ 15 Abs. 2, 19a, 50, 51 UrhG, § 2 UrhDaG
LG Köln, Urt. v. 26.10.2023, 14 O 285/23 ..... S. 98

117. Urheberrechtliche Schutzfähigkeit eines Fahrrads als Werk der angewandten Kunst; § 2 Abs. 1 Nr. 4, 16, 23 Abs. 1, § 38 DesignG
LG Köln, Urt. v. 01.09.2023, 14 O 49/22 ..... S. 98

118. Urheberrechtswidrige Streichung von Passagen eines Zeitungsartikels durch einen Verlag; §§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 14, 39 Abs. 2, 97 Abs. 1 UrhG
LG Köln, Urt. v. 10.08.2023, 14 O 144/23 – Wendehälse ..... S. 98

119. Miturheberschaft eines beauftragten ausführenden Malers; §§ 2 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2, 7, 8, 13, 15 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 UrhG, Art. 2 Abs. 1 RL 2001/29/EG (InfoSoc-RL); Art. 2 Abs. 1 RL 2001/84/EG (Folgerechts-RL)
LG München I, Urt. v. 07.08.2023, 42 O 7449/22 – Paris Bar ..... S. 99

120. Miturheberschaft einer Ghostwriterin an autobiografischem Sachbuch; §§ 13, 97 Abs. 2 UrhG
LG Köln, Urt. v. 13.07.2023, 14 O 237/22 ..... S. 99

Zitiervorschlag: Autor / Gericht, CIPR 2023, Seitenangabe

CIP Center for Intellectual Property Law
www.gewrs.de

Nach oben zum Inhaltsverzeichnis >>

Inhaltsverzeichnis (4/4)

Designrecht

Rechtsprechung in Leitsätzen

BGH

121. Auslegung der Sichtbarkeit von Bauelementen komplexer Erzeugnisse bei bestimmungsgemäßer Verwendung; §§ 1 Nr. 4, 4 DesignG, Art. 3 Abs. 3, Abs. 4 RL 98/71/EG (Design-RL)
BGH, Beschl. v. 15.06.2023, I ZB 31/20 – Sattelunterseite II ..... S. 100

LG

122. Eigenart eines Schuhdesigns; §§ 2 Abs. 3, Art. 4 Abs. 1 , Art. 6 Abs. 1, Art. 10 Abs. 1 VO 6/2002/EG (Gemeinschaftsgeschmacksmuster-VO)
LG Düsseldorf, Urt. v. 05.10.2023, 14c O 97/23..... S. 100

Lauterkeitsrecht

Rechtsprechung in Leitsätzen

OLG

123. Herkunftstäuschung bei verpackten Lebensmitteln; § 4 Nr. 3a UWG
OLG Köln, Urt. v. 20.10.2023, 6 U 20/21 – Kerrygold II ..... S. 101

124. Wettbewerbliche Eigenart von Sachgesamtheiten; § 4 Nr. 3a UWG
OLG Hamburg, Urt. v. 12.10.2023, 5 U 104/22 ..... S. 101

125. Wettbewerbliche Eigenart einer Produktaufmachung von Halāl-Spezialitäten; § 4 Nr. 3a und 3b UWG
OLG Köln, Urt. v. 28.07.2023, 6 U 175/22..... S. 101

126. Vermeidbare Herkunftstäuschung im Falle der Nachahmung von Smoothie-Getränkeflaschen; § 4 Nr. 3a UWG
OLG Köln, Urt. v. 31.03.2023, 6 U 6/23..... S. 101

Zitiervorschlag: Autor / Gericht, CIPR 2023, Seitenangabe

CIP Center for Intellectual Property Law
www.gewrs.de

Beiträge

Lars Wasnick

Neues und Altes zur öffentlichen Wiedergabe 2.0

Ein neuer Sachverhalt, ein neues Urteil und so geht die Saga der öffentlichen Wiedergabe munter weiter. Grund genug, die Entscheidung und die ursprünglichen Vorlagefragen aus Österreich in der neuen Ausgabe des CIPReports zu beleuchten. Im Verfahren Ocilion/Seven.One ging es allerdings nicht nur um die öffentliche Wiedergabe, sondern auch um die Reichweite der Privatkopieschranke.

I. Der Sachverhalt

Der Sachverhalt handelt von einem Online-Fernsehübertragungsbetreiber (Ocilion), der seinen B2B-Kunden, die Netzbetreiber sind, Hard- und Software zur Verfügung stellt, wodurch diese wiederum ihren eigenen Kunden (Endnutzern) zeitgleich und zeitversetzt Zugang zu Fernsehsendungen über das Internet gewähren können. Zum Service des Fernsehübertragungsbetreibers gehört nicht nur das Bereitstellen der Hard- und Software, sondern auch ein dahingehender Wartungsservice und technischer Support. Dieser IPTV-Dienst erlaubt neben der gleichzeitigen Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen, deren Rechteinhaberin Seven.One ist, auch eine zeitversetzte Möglichkeit über einen Online-Videorecorder. Gleichwohl geht die Initiative der Aufnahme einer Fernsehsendung vom Endnutzer aus, indem er die Online-Aufnahmefunktion in seinem Account selbstständig aktiviert. Um Duplizierungen und dementsprechend große (unnötige) Speicherressourcen einzusparen, wird jeweils nur eine – die erste – Kopie der Sendung des ersten Nutzers gespeichert, auf die alle weiteren Nutzer über eine Mediathek Zugriff haben. Die Kopie ist dann bis zu sieben Tage nach der Erstausstrahlung verfügbar. Ocilion verweist in den mit ihren Kunden geschlossenen Rahmenverträgen dabei ausdrücklich darauf hin, dass die Netzbetreiber eigenständig sicherstellen müssen, dass sie die Weiterverbreitungsrechte an den Fernsehprogrammen haben oder sich diese ggf. durch Lizenzen sichern müssen.

Der vorlegende österreichische Oberste Gerichtshof (OGH) wollte daher mit seiner zweiten Vorlagefrage wissen, ob der von Ocilion angebotene Dienst eine öffentliche Wiedergabe darstellt. Zunächst musste jedoch geklärt werden, ob die vorgenommenen Vervielfältigungen im Rahmen des Online-Videorecorder-Dienstes unter die Schranke der Privatkopie fallen. Hierauf hat sich Ocilion kreativerweise im Verfahren mit der Begründung berufen, dass sie lediglich den Speicherplatz anbiete, die Kopien jedoch von den Endnutzern getätigt werden.

II. Warum der Einwand der Privatkopie?

Grundsätzlich ist der Einwand der Privatkopie nicht gänzlich fernliegend, denn nach ständiger Rechtsprechung des EuGH, müssen die Kopienersteller das Speichermedium selbst nicht besitzen und es ist vielmehr ausreichend, wenn sie eine Vervielfältigungsleistung durch einen Dritten in Anspruch nehmen (Rn. 30; VCAST, Rn. 35). Problematisch ist allerdings, dass dies nur dann gilt, wenn der angebotene Dienst des Dritten lediglich die Bereitstellung von Mitteln zur Vornahme der Vervielfältigung, wie zum Beispiel den Speicherplatz in einer Cloud, vorsieht. Schon in seinen Schlussanträgen stellte der Generalanwalt (Maciej Szpunar) fest, dass der Dienst von Ocilion durch eine doppelte Funktion gekennzeichnet sei, die zum einen die gleichzeitige Weiterverbreitung von Fernsehsendungen und zum anderen die Möglichkeit zur Online-Aufnahme ermöglicht (Schlussanträge, Rn. 36, 38). Dem schloss sich der EuGH an und betonte dabei, dass die Aufzeichnungsmöglichkeit vielmehr einen Mehrwert und eines der Hauptinteressen des Dienstes darstelle, da der Zugang zu Fernsehsendungen im Vergleich zur gleichzeitigen Weiterverbreitung vergrößert wird und demnach unter anderen (attraktiveren) Bedingungen angeboten wird (Rn. 43 f.). Dem steht es daher auch nicht entgegen, dass der Endnutzer und nicht Ocilion die Aufnahmen erstellt (Rn. 44). So ist es folgerichtig, dass der angebotene Dienst, mit dem einer unbestimmten Anzahl von Empfängern zu kommerziellen Zwecken der Zugang zu einer Vervielfältigung eines geschützten Werkes ermöglicht wird, nicht unter die Schranke der Privatkopie fällt (Rn. 50).

III. Zur Grenzziehung der Wiedergabehandlung

Die zweite Vorlagefrage betrifft, wie auch die Blue-Air-Aviation-Entscheidung (hier dargestellt), das komplexe Abgrenzungsfeld zwischen einer tatbestandlichen Wiedergabehandlung bereits durch das bloße Bereitstellen von beispielsweise Software oder Endgeräten und einer unbeachtlichen Handlung. Der OGH konzentrierte sich in seiner Frage unter anderem auf die zentrale Rolle, die der Anbieter einnehmen muss, um auf eine Wiedergabehandlung schließen zu können. Dazu wollte er wissen, ob es hierfür ausreichend ist, dass der Anbieter weiß, dass sein Dienst auch den Empfang von geschützten Sendeinhalten ermöglicht, obwohl er auf die eventuell notwendige (eigenverantwortliche) Rechteeinräumung in seinen Rahmenverträgen hinweist (Rn. 24).

Damit grenzt sich der nun beurteilte Sachverhalt von Blue Air Aviation jedoch dahingehend ab, dass der von Ocilion angebotene Dienst selbst keine Übertragung vornimmt, sondern nur die Weiterleitung durch Dritte erleichtert. Im Zusammenhang mit der thematisierten und als Wiedergabehandlung abgelehnten Bereitstellung von Lautsprecheranlagen (Blue Air Aviation, Rn. 73) wäre diese von der Fluggesellschaft selbst vorge-

Nach oben zum Inhaltsverzeichnis >>

nommen worden. Schon die Ausgangslage der Sachverhalte legt es daher nahe, die von Ocilion angebotene Dienstleistung ebenfalls nicht als Wiedergabehandlung einzustufen, da sie bildlich gesprochen sogar noch einen Schritt entfernter von einer tatsächlichen öffentlichen Wiedergabe steht, indem in diesem Sachverhalt noch ein Dritter (die Kunden Ocilions) zwischengestaltet ist. Es verwundert daher nicht, dass der EuGH im Ergebnis eine Wiedergabehandlung ablehnt und sich der Ansicht der Schlussanträge des Generalanwalts (Schlussanträge Rn. 68, 70) anschloss. Kernargument ist dabei die bereits beschriebene Distanz zum Endnutzer, sodass Ocilion durch seine Dienstleistung diesen gerade keinen Zugang zu einem geschützten Werk gewährt (Rn. 63).

Dennoch hat die ergangene IPTV-Entscheidung einen Mehrwert für die Konturensuche der öffentlichen Wiedergabe. Durch die Ablehnung der Wiedergabehandlung lässt sich die zuvor ergangene Blue-Air-Aviation-Entscheidung als Eckpfeiler für die untere Grenze einer tatbestandlichen Wiedergabe interpretieren. Sofern ein Dritter (Netzbetreiber) zwischengeschaltet ist und Endnutzer erst durch ihn einen Zugang zu geschützten Werken gewährt bekommen, reicht dies somit erst recht nicht für eine öffentliche Wiedergabe aus, da bereits die bloße Einrichtung einer Lautsprecheranlage, die das Abspielen von Hintergrundmusik in einem Beförderungsmittel ermöglicht, keine Wiedergabehandlung darstellt. Beiden Entscheidungen liegt der gleiche Gedanke bezüglich der zentralen Rolle des Anbieters zugrunde: Während die Personenbeförderungsgesellschaft in Blue Air Aviation gerade nicht als Werkmittlerin agiert (Blue Air Aviation, Rn. 71), das Bereitstellen also eine Nebenleistung ist, besteht in der IPTV-Entscheidung keine zentrale Rolle, da die Gewährung eines Zugangs zu geschützten Inhalten für den Endnutzer kein von Ocilion beabsichtigtes Angebot ist (Rn. 64). Beiden Dienstleistungsanbietern fehlt, um eine zentrale Rolle einzunehmen, ein vorsätzliches Tätigwerden, indem sie nicht mit voller Kenntnis der Folgen ihres Verhaltens agieren, um Kunden Zugang zu geschützten Werken zu verschaffen (vgl. Rn. 59).

Spannend für die Frage der zentralen Rolle des Anbieters könnten die sog. Marketplace-Fälle (hier dargestellt) sein, bei denen ein Anbieter es billigend in Kauf nimmt, dass durch seine Angebotsseite ein Zugang zu geschützten Werken ermöglicht wird, da er keinen Einfluss auf die ASIN-Verknüpfung hat und somit der Wiedergabe des geschützten Werkes nicht entgegenwirken kann.

Nach oben zum Inhaltsverzeichnis >>

Beitrag

Caman Derakhshan

GRUR - Tagungsbericht I

Liebe Leserinnen und Leser,
wir, die wissenschaftlichen Mitarbeiter am Lehrstuhl von *Herrn Prof. Dr. Jan Busche* an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, hatten die Gelegenheit, an der diesjährigen GRUR-Tagung in Mannheim teilzunehmen. Gerne möchte ich diese Gelegenheit nutzen und Ihnen in diesem Beitrag einige der von uns gesammelten Eindrücke aus dem patentrechtlichen Teil schildern. Wie immer gab es parallele Veranstaltungen im „Soft-IP“ und „Hard-IP“.

I. Einheitspatentgericht UPC

Ein nach wie vor sehr spannendes und wichtiges Thema im Patentrecht ist die Aufnahme der Tätigkeit des einheitlichen Patentgerichts zum 01. Juni 2023. Dazu hatte die GRUR in diesem Jahr Vertreter dreier großer Unternehmen aus den Bereichen Pflanzenschutz, Elektronik und Optiken geladen, die ihre Erwartungen an das neue einheitliche Patentgericht vortrugen. Folgende Aspekte traten dabei insbesondere hervor:

1. Unterlassungsanspruch

Zwei der drei eingeladenen Vertreter betonten die Bedeutung des Unterlassungsanspruches als Kern des Ausschließlichkeitsrechts und mithin letztlich des Patentschutzes. Der Unterlassungsanspruch müsse zur Sicherstellung eines starken Patentstandortes „automatische“ Rechtsfolge einer Rechtsverletzung sein („automatic injunction“). Verhältnismäßigkeitserwägungen dürfen insoweit nur als „Sicherheitsventil“ in Ausnahmefällen einfließen (siehe zum Begriff und zur Diskussion auch *Ohly*, GRUR 2021, 304, 309).

Einen Sonderfall stellten die Erläuterungen des dritten Vertreters dar. Dieser sah im Verhältnismäßigkeitseinwand eine rechtliche Grundlage, geopolitische Verwerfungen durch den Missbrauch von Patenten zu berücksichtigen. Das Unternehmen des eingeladenen Vertreters ist Produzent besonderer, hochtechnologischer Produkte, die einen Grad an Präzision und mechanischer Feinheit aufweisen, welcher nur von zwei weiteren Konkurrenten erreicht würde. Problematisch sei dabei, dass beide Konkurrenten ihren Sitz in Asien haben. Die Konkurrenten würden eine Vielzahl von Patenten anmelden und in Europa gegen das deutsche Unternehmen durchsetzen und mithin Unterlassungsansprüche erzwingen. Die Konkurrenten selbst seien jedoch nur im asiatischen Raum tätig und könnten nach den dortigen Rechtsordnungen nicht in vergleichbarer Weise in Anspruch genommen werden. Insofern äußerte der Vortragende die Hoffnung, dass das Einheitsgericht, das durch die supranationale Rechtswirkung der Urteile eine besondere Angriffsfläche zugunsten ausländischer Konkurrenten darstelle, solche politischen Verwerfungen im Rahmen der Verhältnismäßigkeit des Unterlassungsanspruchs berücksichtige. Ob das Einheitspatentgericht solche Konsequenzen in seiner Rechtsfindung berücksichtigt, wird abzuwarten sein. Problematisch dürfte der Einfluss solcher Überlegungen in den Regelungsgehalt des Patentrechts allemal sein.

2. Prüfung der Rechtsbeständigkeit

Alle Vortragenden begrüßten die Prüfung der Rechtsbeständigkeit und Verletzung vor einer Kammer, da die Nachteile durch die Bifurkation im Deutschen System („Injunction Gap“) so ausgeräumt würden. Die Möglichkeit, einen technischen Richter vor den Lokal- und Regionalkammern zu bestellen, wurde ebenfalls sehr positiv aufgenommen. Große Erwartungen bestehen mithin an die Qualität der Rechtsbestandsprüfung. Vor diesem Hintergrund wurden die kurzen Fristen kritisch bewertet. Ferner befürchteten die Redner zum Teil ein „forum shopping“, das die Qualität der Entscheidungsfindung beeinträchtigen könne. Da Urteile der Patentkammern auch im Hinblick auf die Rechtsverletzung in Zukunft in allen teilnehmenden Staaten Wirkung entfalten, ist die Befürchtung groß, vor Ländern mit einer womöglich weniger etablierten patentrechtlichen Rechtsprechungspraxis verklagt zu werden.

3. Einstweilige Verfügungen

Auch die Möglichkeit der einstweiligen Verfügung vor dem Einheitspatentgericht ist nach Aussage der Vortragenden ein weiteres starkes Instrument zur Rechtsdurchsetzung. Besonders für die einstweilige Verfügung wurde die Notwendigkeit einer sorgsamen und hochqualitativen Rechtsbestandsprüfung betont. Eine Rednerin forderte, dass kein Antrag auf einstweilige Verfügung aufgrund fehlenden Rechtsbestands zurückgewiesen werden dürfe, ohne dass zuvor ein technischer Richter hinzugezogen wurde.

Ferner zeigten die Redner Erwartungen an eine flexible Handhabung der Dringlichkeitsfrist. Diese dürfe nicht wie an manchen nationalen Gerichten schlicht eine festgelegte Zeitspanne zwischen Kenntniserlangung der Rechtsverletzung und Antragserhebung darstellen, sondern müsse weitere

Faktoren wie zum Beispiel das Führen von Vergleichsverhandlungen berücksichtigen (siehe für gegenteilige Rechtsprechung: OLG München, Beschluss v. 26.8.2003, 29 U 3383/03).

Insgesamt schienen die Unternehmen durchaus positive Erwartungen an das Einheitspatentgericht zu haben. Dafür sprechen insbesondere äußerst geringe „Opt-out"- Quoten von zum Teil unter 20%, die die Vortragenden für ihre Unternehmen angaben.

II. AIPPI Special

Bei der Veranstaltung der Deutschen Landesgruppe der „Association Internationale pour la Protection de la Propriété Industrielle" wurde rechtsvergleichend ein Sachverhalt aus der Perspektive verschiedener Rechtsordnungen bewertet. Dabei bildete auch der Sachverhalt einen internationalen Schwerpunkt. Konkret ging es um grenzüberschreitende Verletzungshandlungen („Patent infringement by acts abroad"). Folgender Sachverhalt lag der Untersuchung zugrunde:

A ist Herstellerin von Wischerblättern für Kraftfahrzeuge und hat ihren Sitz in China. Dort produziert sie die Wischerblätter und schickt sie an die Zwischenhändlerin B mit Sitz in Belgien. Diese wiederum vertreibt die Wischerblätter an Kunden in das Vereinigte Königreich, in die Niederlande und nach Deutschland. Die Wischerblätter erfüllen die technische Lehre eines Patents, welches nur Wirkung in den Endabnehmerländern entfaltet; somit im Vereinigten Königreich, in den Niederlanden und in Deutschland. Zur Veranschaulichung des Ausgangsfalls siehe folgende Skizze:

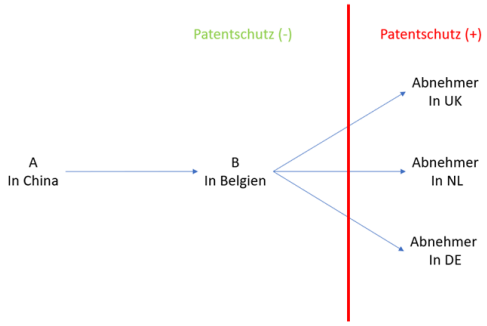

Gefragt ist nach der patentrechtlichen Verantwortlichkeit der A im Vereinigten Königreich, in den Niederlanden und in Deutschland.

1. Vereinigtes Königreich

Insgesamt wird die Verantwortlichkeit der Herstellerin im Vereinigten Königreich am restriktivsten gehandhabt. Zur rechtlichen Bewertung im Vereinigten Königreich trug *Calum Smyth* aus London vor. *Herr Smyth* zitierte: „Just as a defendant's knowledge of infringement is ordinarily irrelevant, so too is their intention. Infringement requires an entirely objective investigation..." (*Pumfrey* J in Palmaz's Patents). Damit ist das Wissen der Herstellerin A in Bezug auf den weiteren Absatz der Wischerblätter unerheblich. Selbst wenn sie wüsste, dass die Wischerblätter durch B weiter in Länder verkauft werden, in denen sie ein Patent verletzen, begründet der Vertrieb an B mit diesem Wissen noch keine Verletzung. Die Patentverletzung müsse mithin stets nach einem objektiven Maßstab bewertet werden. Die Verletzung des Patents setze grundsätzlich auch eine objektive Verletzungshandlung im Inland, folglich im Vereinigten Königreich voraus.

Eine Ausnahme zu diesem Grundsatz bilde das sogenannte „common design". Diese Rechtsfigur ist sehr ähnlich zur deutschen Mittäterschaft. Das „common design" setze dabei eine „participation", also eine Mitwirkung voraus. Ferner müsse ein „agreement", also eine Absprache vorliegen. Schließlich müsste es sich bei den Mitwirkungshandlungen um „tortious acts", mithin um unerlaubte Handlungen handeln. Unter diesen Umständen könne eine patentrechtliche Haftung angenommen werden.

Die Handhabung des Vereinigten Königreichs kann mithin wie folgt zusammengefasst werden: Grundsätzlich ist A als Herstellerin nicht patentrechtlich verantwortlich. Das gilt selbst dann, wenn sie von der Lieferung der Produkte durch B in Länder, in denen fremder Patentschutz besteht, wusste. Ausnahmsweise kann eine Haftung gegeben sein, soweit A und B in „common design" gehandelt haben.

2. Niederlande

Die niederländische Lösung trug *Anne Marie Verschuur* aus Amsterdam vor. *Frau Verschuur* erläuterte zunächst die einschlägigen Art. 53, 70(9) des niederländischen Patentrechts, welche die Patentverletzung sowie die Haftung von Intermediären regeln. Ferner sei Art. 6:162 aus dem niederländischen Zivilrechtsgesetzbuch hinzuziehen, der die unerlaubte Handlung regele. Aus diesen Normen sei die Bewertung des Sachverhaltes nicht ohne weiteres vorzunehmen, weshalb *Frau Verschuur* auf einschlägige Rechtsprechung der niederländischen Gerichte abstellte.

Zunächst trug *Frau Verschuur* zum Urteil „DC Rotterdam 1 October 2021 (LONGi/Hanwha)" vor.

Danach gäbe es keine allgemeine Obliegenheit, Patentverletzungen im Ausland zu verhindern. Gleichwohl seien grenzübergreifende Verfügungen wegen unerlaubter Handlungen oder wegen Verletzung ausländischer Patente möglich. Dieses Urteil sei jedoch auf den vorliegenden Fall nicht gänzlich übertragbar, da das streitgegenständliche Patent im zugrundeliegenden Fall ausländisch sei und in den Niederlanden keine Wirkung entfalte.

Im Folgenden stellte die Rednerin das geltende Recht infrage. Nach Art. 4 Abs. 1 der Rom-II-Verordnung sei niederländisches Recht anwendbar, da der Schaden durch die Patentverletzung sich in den Niederlanden niederschlage.

In einem anderen Fall „DC Utrecht 15 August 2012 (Boehringer/TEVA)“ hatte ein niederländisches Unternehmen eine Marktzulassung für ein pharmazeutisches Produkt. Die verantwortlichen Personen waren sich dabei bewusst, dass ihr pharmazeutisches Produkt in Portugal unter den Patentschutz eines anderen Unternehmens fällt. Trotzdem erteilte das niederländische Unternehmen einer Konzernschwester die Erlaubnis, das pharmazeutische Produkt in Portugal zu vertreiben. Darin sah das Gericht eine vorwerfbare Verletzungshandlung.

In einem weiteren Fall „DC The Hague 29 September 2020 (Novartis/Mylan)“ erging gegen ein niederländisches Unternehmen eine nationale Unterlassungsverfügung. Das Gericht stellte fest, dass eine französische Schwestergesellschaft des Konzerns grundsätzlich nicht rechtswidrig handele, wenn sie Verletzungshandlungen anderer Schwesterunternehmen in anderen Ländern erleichtert oder fördert. Die Beteiligung an einer Patentverletzung könne jedoch trotzdem eine unerlaubte Handlung darstellen. Das gelte gerade dann, wenn das Unternehmen eine ausländische Patentverletzung vorsätzlich fördere oder erleichtere.

Schließlich entschieden die niederländischen Richter in dem Verfahren „CoA The Hague 15 November 2022 (Pharmathen/Novartis)“, dass ein niederländisches Unternehmen für eine Patentverletzung im In- und Ausland verantwortlich sei. Dies rühre unmittelbar aus dessen führender Rolle in der kommerziellen Ausbeutung. Dies gelte, obwohl die Verletzungshandlungen ursprünglich von einem anderen Unternehmen des Mutterkonzerns in Griechenland begangen wurden.

3. Deutschland

Herr Dr. Jan Dombrowski schilderte die deutsche Bewertung des Sachverhaltes. Dafür seien insbesondere die Entscheidungen „BGH, Urteil v. 16.5.2017, X ZR 120/15 - Abdichtsystem“ und „BGH, Urteil v. 8.6.2021, X ZR 47/19 - Ultraschallwandler“ maßgeblich.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sei zunächst die bloße Belieferung einer Abnehmerin im Ausland nicht als Verletzungshandlung zu qualifizieren. Andererseits sei eine Verletzung jedenfalls dann anzunehmen, wenn die Herstellerin als Mittäterin oder Teilnehmerin an einer Verletzungshandlung der Abnehmerin zu qualifizieren sei. Eine Anstiftung sei jedoch nur dann anzunehmen, wenn der Vorsatz und die Möglichkeit einer aktiven Steuerung der Geschehnisse vorlägen. Die Beihilfe setze voraus, dass die Abnehmerin die Verletzungshandlung vorsätzlich begehe und die Herstellerin vorsätzlich in Bezug auf die Patentverletzung und die Hilfshandlung handele.

Wie allerdings das Verhalten der Herstellerin zu bewerten sei, wenn diese nur fahrlässig patentverletzende Produkte an Abnehmer liefere, wurde in der „Abdichtsystem“-Entscheidung des BGH beurteilt. Danach sei eine ausländische Herstellerin (in diesem Fall A) dann verantwortlich, wenn sie bei Lieferung des Produkts in das Inland durch die Abnehmerin konkrete Anhaltspunkte für die Lieferung habe. Dafür reichen nicht bloße Vermutungen oder Spekulationen, sondern konkrete Umstände müssten eine Lieferung in das Inland nahelegen. Als konkrete Anhaltspunkte reichen dabei z.B. nicht aus, dass die Abnehmerin im Zielland tätig sei oder bereits ähnliche Produkte in das Zielland geliefert hatte. Selbst eine Deutsche Montage- oder Betriebsanleitung seien nicht ausreichend konkrete Anhaltspunkte, da eine Lieferung in andere deutschsprachige Länder möglich sei. Eine Kumulation solcher Indikationen könnte jedoch wiederum eine Lieferung in das Zielland nahelegen.

Ausreichend konkreter Anhaltspunkt sei dahingegen, dass die Abnehmerin die Produkte in einer solchen Anzahl abnehme, dass mit Rücksicht auf die Absatzmärkte der Abnehmerin ein Weiterverkauf in den nicht-deutschen Raum unwahrscheinlich sei. Ein ausreichend konkreter Anhaltspunkt sei ferner anzunehmen, wenn das Produkt nur im Zielland weiterverarbeitet werden könne. Außerdem komme der Herstellerin A eine Nachforschungspflicht zu, soweit sie z.B. durch eine Berechtigungsanfrage oder sonstige Warnung Anhaltspunkte für die Verletzungsmöglichkeit im Inland erhalte. In diesem Falle habe sich die Herstellerin bei den Abnehmern über den weiteren Vertrieb der Produkte zu informieren und notfalls die Belieferung einzustellen.

4. Fazit

Die Rechtsprechung im Vereinigten Königreich ist deutlich zurückhaltender in der Annahme einer Verletzungshandlung durch Absätze im Ausland. Hier kommt grundsätzlich keine Verletzungshandlung in Betracht, selbst wenn die Herstellerin von der Lieferung in das Inland Kenntnis hat. Etwas anderes gilt nur, soweit ein „common design“ vorliegt, eine Art mittäterschaftlicher Handlung. Die niederländische Rechtsanwendung lässt dagegen

Nach oben zum Inhaltsverzeichnis >>

nicht so eine klare Abgrenzung zu. Jedenfalls ist eine Verletzung nicht dann schon anzunehmen, wenn eine Förderung oder Erleichterung von Verletzungshandlungen anderer Unternehmen im Ausland vorliegt. Nach der deutschen Rechtsprechung liegt zumindest dann eine Rechtsverletzung unstreitig vor, wenn sich die Herstellerin durch eine Mittäterschaft oder Teilnahme an der Verletzungshandlung beteiligt. Auch bei fahrlässigem Absatz an eine Zwischenhändlerin ist eine Haftung möglich, soweit konkrete Anhaltspunkte die Patentverletzung nahelegen.

Nach oben zum Inhaltsverzeichnis >>

News

Patentrecht

1. WIPO PCT-Jahresbericht 2023

Der Bericht über die wichtigsten Entwicklungen des von der WIPO verwalteten Vertrags über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens ist erschienen. Danach sind im Jahr 2022 715.200 Patente in die nationale Phase eingetreten, was eine Steigerung von 7,6 % über den Vorjahreszeitraum entspricht. Die Zahl der eingereichten PCT-Anmeldungen stieg nur sehr leicht auf 278.100 Anmeldungen, was einer Steigerung von 0,3 % entspricht. Dies markiert den langsamsten Anstieg seit einem Rückgang der PCT-Anmeldungen im Jahr 2009. Mit 74.420 Anmeldungen erhielt die Chinesische Nationalbehörde für geistiges Eigentum (CNIPA) die meisten PCT-Anmeldungen. Es folgten das US-Patent und Markenamt (USPTO) (55.330), das Japanische Patentamt (JPO) (48.826), das Europäische Patentamt (EPA) (38.854), das Koreanische Amt für geistiges Eigentum (KIPO) (21.964) und das Internationale Büro (IB) der WIPO (13.713).

Fast 88 % aller PCT-Anmeldungen entfielen auf den Wirtschafts- und Unternehmenssektor. Dabei verzeichnete insbesondere Samsung Electronics einen starken Anstieg der veröffentlichten Anmeldungen, blieb jedoch auf dem zweiten Platz. Auf dem ersten Platz bleibt das sechste Jahr in Folge Huawei mit 7.689 veröffentlichten Anmeldungen. Hinter den beiden asiatischen Unternehmen folgen Qualcomm aus den USA, Mitsubishi Electric aus Japan und Ericsson aus Schweden. Die meisten Anmeldungen wurden im Bereich Computertechnologie eingereicht. Es folgten die Bereiche digitale Kommunikation, elektrische Maschinen, Medizintechnik und Messtechnik. Auf diese fünf führenden Technologiebereiche zusammen entfielen insgesamt 38,5 % aller im Jahr 2022 veröffentlichten PCT-Anmeldungen.

Quelle: wipo.int

2. Patentverfahren zwischen Biontech und Curevac ausgesetzt

Die Patentkammer 4c des Düsseldorfer Landgerichtes hat den Patentstreit zwischen Curevac und Biontech ausgesetzt. Konkret gehe es um zwei Patente sowie drei Gebrauchsmuster von Curevac. Curevac klagte im Rahmen einer Stufenklage auf Auskunft, inwieweit die geschützte Technologie bei der Herstellung des Covid19-Impfstoffs Comirnaty zum Einsatz gekommen sei, sowie auf Schadensersatz. Die Kammer hat Zweifel am Rechtsbestand und wartet die auf den 19. Dezember 2023 angesetzt Verhandlung vor dem Bundespatentgericht sowie Entscheidungen des DPMA und EPA ab.

Quellen: lto.de, faz.net

3. Europäisches Patentamt opponiert gegen Reform standardessenzieller Patente

Der Präsident des Europäischen Patentamtes, António Campinos, hat vor der geplanten Verordnung der EU-Kommission zum Vermeiden weiterer Streitigkeiten über standardessenzielle Patente gewarnt. Laut Campinos würden die Maßnahmen zu einem „unverhältnismäßigen Regelungsaufwand“ führen und den Zugang zum Recht erschweren und verzögern. Die Kommission wollte mit der geplanten Verordnung insbesondere die zahlreichen und umfangreichen Patentstreitigkeiten zur Lizenzierung der Schutzrechte etwa rund um vernetzte Autos dämmen. Der Entwurf sieht die Errichtung eines „SEP-Registers“ vor. Ferner sollen feste Gebührensätze und ein Streitbeilegungsmechanismus eingeführt werden.

Einwände bestünden insbesondere zum Umfang und zur Reichweite der Verordnung. Damit würde auch die Vereinbarkeit mit dem TRIPS-Übereinkommen in Frage gestellt. Ferner sehe Campinos die Errichtung des SEP-Registers vor dem Hintergrund fragwürdig, dass mit der EPA-Datenbank bereits eine zentrale Stelle mit umfassenden und aktuellen Informationen zu Patenten bereitstünde. Es würde zudem nicht das Potenzial des neuen Einheitlichen Patentgerichts berücksichtigt, die relevanten Herausforderungen im Hinblick auf standardessenzielle Patente zu bewältigen, so Campinos.

Quelle: heise.de

4. US-Uni beendet Milliarden-Patentklage gegen Apple und Broadcom

Der Patentstreit zwischen der Universität CalTech gegen Apple und Broadcom ist beendet. Die Parteien haben eine außergerichtliche Einigung getroffen. Details über den Vergleich wurden nicht veröffentlicht. Nach erstinstanzlichem Urteil sollten Apple und Broadcom zusammen rund 1,1 Milliarden US-Dollar an die Universität zahlen. Das Berufungsgericht erachtete die CalTech-Patente um die WLAN-Technik als verletzt, erklärte jedoch die Strafe für juristisch nicht haltbar. Eine ähnliche Patentklage gegen Samsung legte CalTech im August auch außergerichtlich bei. Klagen gegen Microsoft, Dell und HP laufen derzeit noch.

Quelle: heise.de

Markenrecht

5. „Black Friday“ endgültig nicht als Marke schutzfähig

Die Wortmarke "Black Friday" wurde im Herbst 2022 vom Kammergericht Berlin für verfallen erklärt. Sie bestand seit 2013 und deckte mehr als 900 Waren und Dienstleistungen ab. Trotz des Schutzes hatten viele Händler den Begriff weiterhin für Verkaufsaktionen genutzt. Der Streit um

Nach oben zum Inhaltsverzeichnis >>

die Marke endete nun mit einem Beschluss des BGH vom 29.06.2023 (Az.: I ZR 184/22), der eine Nichtzulassungsbeschwerde zurückweist. Damit wird die Entscheidung des Kammergerichts rechtskräftig. Die Marke muss nun aus dem Register des Deutschen Patent- und Markenamts gelöscht werden. Diese Entwicklung ist für den deutschen (Online-)Handel positiv zu sehen, da Händler nun unbesorgt mit dem Begriff "Black Friday" werben können, der sich als feststehender Begriff für Rabattverkäufe vor Weihnachten etabliert hat.

Quelle: it-recht-kanzlei

Allgemeines

Rechtsprechung in Leitsätzen

OLG

96. Marken- und lauterkeitsrechtlicher Schutz von Gewürzmischungen in Korkengläsern; § 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 MarkenG, § 4 Nr. 3a und 3b UWG

OLG Köln, Urt. v. 08.09.2023, 6 U 39/23

Verfahrensgang: LG Köln, Urt. v. 09.02.2023, 81 O 59/22

Produkte der Klägerin

Produkte der Beklagten

Leitsätze

1. Wird ein mit der eingetragenen Marke identisches Zeichen für identische Ware nicht herkunftshinweisend verwendet, fehlt es an einer Markenrechtsverletzung. (red.)

2. Bei durchschnittlicher wettbewerblicher Eigenart und nur nachschaffender Übernahme einer Produktausstattung scheidet eine unmittelbare Herkunftstäuschung schon aufgrund der auf dem Produkt deutlich aufgebrachten unterschiedlichen Kennzeichen aus. (amtl.)

3. Gegen eine mittelbare Herkunftstäuschung unter dem Gesichtspunkt des Anscheins möglicher lizenz- oder gesellschaftsvertraglicher Beziehungen spricht, dass der Hersteller des Originalproduktes deutliche Nachahmungen durch große Discounter bereits wiederholt werbewirksam gutgeheißen hat. (amtl.)

LG

97. Urheber-, design- und lauterkeitsrechtliche Ansprüche wegen der Übernahme von Gestaltungsmerkmalen eines Fahrrads; §§ 16, 17, 23 UrhG, § 38 Abs. 2 DesignG, § 4 Nr. 3a und 3b UWG

LG Köln, Urt. v. 01.09.2023, 14 O 49/22

Produkt der Beklagten (links) und Produkt der Klägerin (rechts)

Leitsätze

1. Bei Werken der angewandten Kunst sind keine höheren Anforderungen an die Gestaltungshöhe zu stellen als bei Werken der zweckfreien Kunst. Sind zudem die gestalterischen Freiräume sehr eng, sodass insoweit auch ein gewisses Freihaltebedürfnis für weitere Gestaltungen besteht, kann der Werkschutz nur identische und sehr ähnliche Gestaltungen erfassen. (red.)

2. Bei der Prüfung, ob es sich um eine Vervielfältigung bzw. unfreie Bearbeitung eines Werks handelt, hat das Gericht sich gerade nicht in die Perspektive des angesprochenen Verkehrs zu versetzen wie bei lauterkeitsrechtlichen Ansprüchen. Denn sowohl die Prüfung der Schutzfähigkeit als auch der Übernahme von urheberrechtlichen Werken ist von der Kammer als „nach Auffassung der für Kunst empfänglichen und mit Kunstanschauungen einigermaßen vertrauten Kreise“ zu beurteilen. Der Vergleich zwischen Vorlage und Abwandlung ist entsprechend unter voller Berücksichtigung aller Merkmale der Gegenstände vorzunehmen. (nichtamtl.)

3. Für die Frage, welchen Abstand das Klagemuster zum vorbekannten Formenschatz einhält, kommt es nicht auf einen Vergleich einzelner Merkmale des Klagemusters mit einzelnen Merkmalen vorbekannter Muster an. Maßgeblich ist vielmehr der jeweilige Gesamteindruck der sich gegenüberstehenden Muster, der darüber entscheidet, wie groß die Ähnlichkeit des Klagemusters mit dem vorbekannten Formenschatz ist (BGH GRUR 2011, 142 Rn. 17 – Untersetzer). Maßgeblicher Beurteilungszeitpunkt für die Bestimmung des Schutzumfangs eines eingetragenen Designs ist der Zeitpunkt, zu dem das Muster zur Eintragung angemeldet worden ist (BGH GRUR 2011, 142 Rn. 18 – Untersetzer). Wird ein Produkt über eine Internetseite dem allgemeinen Publikum zum Kauf angeboten, spricht dies

grundsätzlich dafür, dass das in ihm verkörperte Design zu dem Formenschatz zu zählen ist, von dem der interessierte Benutzer zu diesem Zeitpunkt Kenntnis erlangen kann (BGH GRUR 2018, 832, Rn. 27 – Ballerinaschuh). (nichtamtl.)

4. Als geeignete Maßnahmen zur Vermeidung der Herkunftstäuschung kommen neben der Wahl unterschiedlicher Materialien, Produktbezeichnungen oder Verpackungen (BGH GRUR 2005, 166 (170) – Puppenausstattungen) insbes. das Anbringen von Herkunftskennzeichnungen in Betracht (vgl. BGH GRUR 1976, 434 (436) – Merkmalklötze; BGH WRP 2015, 717 Rn. 36 – Keksstangen). Hochpreisige E-Bikes, die im Verkauf als Neuware teurer als 2.000,- € sind, gelten nicht als alltägliche Sache, die vom Verkehr mit geringer Aufmerksamkeit gekauft wird. Ein solches Fahrrad wird regelmäßig in Spezialgeschäften besichtigt, ggf. auch Probe gefahren. Marken spielen im Bereich der Fahrräder, was allgemein bekannt sein dürfte, eine besondere Bedeutung. Eine abweichende Kennzeichnung von Fahrrädern führt dementsprechend aus einer Herkunftstäuschung allein durch gestalterische Annäherung heraus. (red.)

98. Urheber- und lauterkeitsrechtlicher Schutz von Kinder-Trolleys mit Tierkopfmotiven; §§ 16, 17, 23 UrhG, § 38 Abs. 2 DesignG, § 4 Nr. 3a und 3b UWG

LG Köln, Urt. v. 25.05.2023, 14 O 83/23

Produkte der Beklagten (jeweils rechts oben) und Produkte der Klägerin (jeweils rechts unten)

Leitsätze

1. Ungeachtet des Wortlauts von § 23 Abs. 1 Satz 2 UrhG n.F. existiert ein Bereich, der außerhalb des Schutzbereichs des älteren Werks liegt, obwohl die neue Gestaltung ihrerseits nicht die Anforderungen an ein urheberrechtliches Werk erfüllt. Dann liegt weder eine Vervielfältigung im Sinne von § 16 UrhG, noch eine (unfreie) Bearbeitung im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 UrhG vor. Maßgeblich ist allein, ob der jeweilige Gesamteindruck voneinander abweicht. (nichtamtl.)

2. Die Übernahme der Grundidee von Taschen, Rucksäcken, Beuteln oder Trolleys in Tierform mit aufgesetzten Tierköpfen ist nicht geeignet, Herkunftserwartungen zu begründen, weil diese Idee frei ist und auch zum Standardrepertoire von Kinderartikeln gehört. Hohe Kennzeichnungskraft und Wiedererkennbarkeit bei den Produkten der Verfügungsklägerin kommt der herausziehbaren und beschriftbaren Zunge an den Tiergesichtern zu, die bei den angegriffenen Gestaltungen gerade fehlt. (nichtamtl.)

3. Für den Tatbestand der Rufausbeutung genügt es nicht, wenn durch die Produktaufmachung und Werbung lediglich eine Assoziation mit dem nachgeahmten Produkt und eventuell mit dem Marketingkonzept für das nachgeahmte Produkt hervorgerufen wird. (red.)

Markenrecht

Rechtsprechung in Leitsätzen

EuGH

99. Widerklage auf Erklärung der Nichtigkeit; Art. 124 lit. d, Art. 128 Abs. 1 Verordnung (EU) 2017/1001 (UMV)

EuGH, Urt. v. 08.06.2023, C-654/21

Leitsatz

Art. 124 Buchst. d in Verbindung mit Art. 128 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke ist dahin auszulegen, dass eine Widerklage auf Erklärung der Nichtigkeit einer Unionsmarke sämtliche Rechte betreffen kann, die der Inhaber dieser Marke aus ihrer Eintragung ableitet, ohne dass die Widerklage in ihrem Gegenstand durch den Rahmen begrenzt wird, der durch die Verletzungsklage abgesteckt wird.

100. Strafbarkeit wegen Markenrechtsverstößen; Art. 49 GRC

EuGH, Urt. v. 19.10.2023, C-654/21

Leitsätze

1. Art. 49 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist dahin auszulegen, dass der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, die im Fall der Benutzung einer Marke im geschäftlichen Verkehr ohne Zustimmung des Inhabers des ausschließlichen Rechts vorsieht, dass ein und dasselbe Verhalten sowohl als Ordnungswidrigkeit als auch als Straftat eingestuft werden kann, ohne Kriterien zu enthalten, anhand deren sich die Ordnungswidrigkeit von der Straftat abgrenzen lässt, wobei der Tatbestand im Strafgesetzbuch und im Markengesetz einen ähnlichen, ja sogar identischen Wortlaut hat.

2. Art. 49 Abs. 3 der Charta der Grundrechte ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Rechtsvorschrift entgegensteht, die im Fall der wiederholten oder mit schwerwiegenden schädigenden Folgen einhergehenden Benutzung einer Marke im geschäftlichen Verkehr ohne Zustimmung des Inhabers des ausschließlichen Rechts eine Mindestfreiheitsstrafe von fünf Jahren vorsieht.

EuG

101. ‚Agent' oder ‚Vertreter' – Erfordernis einer unmittelbaren vertraglichen Vereinbarung; Art. 8 Abs. 3 Verordnung (EG) Nr. 40/94 (GMV) (jetzt Art. 8 Abs. 3 der Verordnung [EU] 2017/1001 (UMV))

EuG, Urt. v. 28.06.2023, T-145/22;

Leitsätze (red.)

1. Die Begriffe „Agent" und „Vertreter" im Sinne von Art. 8 Abs. 3 der Verordnung Nr. 40/94 sind weit auszulegen, um einen Missbrauch der älteren Marke durch den Agenten oder Vertreter ihres Inhabers zu verhindern.

2. Die Vereinbarung setzt voraus, dass eine geschäftliche Zusammenarbeit besteht, die geeignet ist, ein Vertrauensverhältnis zu schaffen, indem sie dem Anmelder explizit oder implizit eine sogenannte „treuhänderische" allgemeine Treue- und Loyalitätspflicht im Hinblick auf die Interessen des Inhabers der älteren Marke auferlegt.

3. Die vertragliche Vereinbarung über die Agentenstellung oder Vertretung muss unmittelbar zwischen den Parteien getroffen werden und kann nicht über Dritte zustande kommen.

BGH

102. Gewährung effektiven Rechtsschutzes und Nichtbenutzungseinwand; Art. 2 Abs. 1, Art. 20 Abs. 3 GG, § 83 Abs. 3 Nr. 6 MarkenG

BGH, Beschl. v. 01.06.2023, I ZB 65/22 - Silver Horse/Power Horse

Verfahrensgang: BGH, Beschl. v. 24.08.2023, I ZB 65/22; BPatG, Beschl. v. 26.07.2022, 26 W (pat) 38/17

Neu eingetragene Marke

Marke der Widersprechenden

Leitsätze

1. Die Unterlassung einer an sich gebotenen Zulassung der Rechtsbeschwerde stellt keinen Begründungsmangel dar und kann deshalb nicht mit Erfolg gemäß § 83 Abs. 3 Nr. 6 MarkenG mit der zulassungsfreien Rechtsbeschwerde angegriffen werden. Gegen eine nicht gerechtfertigte Unterlassung der Zulassung der Rechtsbeschwerde ist allein die Verfassungsbeschwerde mit der Begründung der Verletzung des Grundrechts auf Gewährung effektiven Rechtsschutzes eröffnet.

2. Für das Bestreiten der Benutzung einer Widerspruchsmarke gemäß § 43 Abs. 1 MarkenG ist eine eindeutige Erklärung erforderlich. Allgemeine Ausführungen zur Benutzungslage in anderem Zusammenhang, wie zum Beispiel bei der Erörterung der Ähnlichkeit sich gegenüberstehender Waren oder Dienstleistungen, der Kennzeichnungskraft oder anderer Aspekte der Verwechslungsgefahr können grundsätzlich nicht als Nichtbenutzungseinwand ausgelegt werden.

103. Schutzentziehungsantrag wegen verlorener Beteiligtenfähigkeit; §§ 82 Abs. 1, 89 Abs. 4 MarkenG, § 50 ZPO

BGH, Beschl. v. 27.07.2023, I ZB 114/17 - Kaffeekapsel II

Verfahrensgang: BGH, Beschl. v. 31.01.2019, I ZB 114/17; BPatG, 17.11.2017 ,25 W (pat) 112/14

Leitsätze

1. Verliert der Löschungsantragsteller oder derjenige, der im Hinblick auf eine IR-Marke einen Schutzentziehungsantrag stellt, seine Beteiligtenfähigkeit, ist der Löschungsantrag beziehungsweise der Schutzentziehungsantrag als unzulässig zu verwerfen.

2. Ist der angefochtene Beschluss des Bundespatentgerichts aufzuheben, weil der Antragsteller des Verfahrens seine Beteiligtenfähigkeit verloren hat, und ist aus diesem Grund eine Sachentscheidung durch das Bundespatentgericht nicht mehr erforderlich, kann der Bundesgerichtshof von einer Zurückverweisung an das Bundespatentgericht absehen und abschließend selbst entscheiden.

104. Warenähnlichkeit von sich ergänzenden Produkten; Art. 9 Abs. 2 lit. b UMV,

BGH, Beschl. v. 13.07.2023, I ZR 206/22

Verfahrensgang: OLG Frankfurt, Urt. v. 17.11.2022, 6 U 277/21; LG Frankfurt/Main, Urt. v. 29.10.2021, 12 O 22/21

Unions-Wort-Bild- Marke Nr. 018236425 "Terra Greca" – Klägermarke

Unions-Wort-Bild-Marke Nr. 018024381 "Terra Greca"-Beklagtenmarke

Leitsätze (red.)

1. Wird eine Entscheidung auf Grundlage von Erwägungen gestützt, die von keiner der Parteien vorgetragen wurden, so kann dies bei einem entsprechenden Hinweis nur in der mündlichen Verhandlung eine Verletzung des rechtlichen Gehörs darstellen.

2. Für eine Warenähnlichkeit kann der Umstand entscheidend sein, dass aus Sicht eines Durchschnittsverbrauchers regelmäßig Waren, die einander ergänzen, von denselben Unternehmen vertrieben werden.

3. Es ist von einer zumindest geringen Warenähnlichkeit bei Nudeln und Ölen auszugehen.

Patentrecht

Rechtsprechung in Leitsätzen

BGH

105. Überlassung gerichtlichen Gutachtens beim „Düsseldorfer Verfahren"; § 567 Abs. 1 Nr. 2 ZPO, § 140c Abs. 1 S. 3, Abs. 3 S. 2 PatG, § 24c Abs. 1 S. 3, Abs. 3 S. 2 GebrMG

BGH, Beschl. v. 01.08.2023, X ZB 9/21 – Ästhetische Behandlung

Verfahrensgang: OLG München, Urt. v. 07.10.2021, 6 W 829/21; LG München, Urt. v. 05.02.2021, 7 OH 15561/19

Leitsätze

1. Gegen eine Entscheidung über die Herausgabe eines Gutachtens, das in einem selbstständigen Beweisverfahren aufgrund einer nach § 140c III PatG oder § 24c III GebrMG angeordneten Besichtigung erstellt worden ist, an den Antragsteller des Beweisverfahrens ist gemäß § 567 I Nr. 2 ZPO die sofortige Beschwerde statthaft. Dies gilt nicht nur dann, wenn der Antrag auf Herausgabe abgelehnt wird, sondern auch dann, wenn das erstinstanzliche Gericht die Herausgabe anordnet, obwohl der Antragsgegner dem unter Geltendmachung von Geheimhaltungsinteressen entgegengetreten ist.

2. Für die Entscheidung über die Herausgabe des Gutachtens ist die Frage, wie wahrscheinlich das Bestehen von Ansprüchen wegen Verletzung des Schutzrechts ist, nur dann erheblich, wenn der Antragsgegner berechtigte Geheimhaltungsinteressen dargelegt hat (Ergänzung zu BGHZ 183, 153 = GRUR 2010, 318 – Lichtbogenschnürung).

106. Beschränkte Verteidigung im Gebrauchsmusterlöschungsverfahren; §§ 15, 17 Abs. 4 S. 1 GebrMG, § 84 Abs. 2 S. 2 PatG, § 93 ZPO

BGH, Beschl. v. 12.09.2023, X ZB 12/20

Verfahrensgang: BPatG, Urt. v. 12.10.2020, 35 W (pat) 434/18

Leitsätze

1. Auch im Gebrauchsmusterlöschungsverfahren ist die beschränkte Verteidigung eines mit einem Teil-Löschungsantrag angegriffenen Anspruchs durch Kombination mit einem insoweit nicht angegriffenen Unteranspruch oder mit einer von mehreren Varianten eines insoweit nicht angegriffenen Unteranspruchs unzulässig (Ergänzung zu BGH GRUR 2017, 604 Rn. 33 – Ankopplungssystem; BGH GRUR 2023, 1274 Rn. 150 – Anschlussklemme).

2. Ein Rechtsschutzinteresse besteht hingegen, wenn der angegriffene Anspruch lediglich um einen Teil der Merkmale eines nicht angegriffenen Unteranspruchs ergänzt wird (Bestätigung von BGH GRUR 2023, 1274 Rn. 151 – Anschlussklemme).

3. In der Regel fehlt es an einem Anlass zur Stellung eines Löschungsantrags, wenn der Gebrauchsmusterinhaber schon vor Einleitung des Verfahrens geänderte Anträge eingereicht und erklärt hat, dass sich das Schutzbegehren auf die neuen Ansprüche beschränkt (Ergänzung zu BGH GRUR 2023, 1363 Rn. 149 – Anzeigemonitor).

4. Begehrt der Antragsteller nach Abgabe einer solchen Erklärung eine Löschung des Gebrauchsmusters in weitergehendem Umfang und hat dieses Begehren Erfolg, so kommt eine Anwendung von § 93 ZPO zugunsten des Antragsgegners in der Regel dennoch nicht in Betracht.

EPA

107. Zulässigkeit von Hilfsanträgen im Beschwerdeverfahren; Art. 56 EPÜ, Art. 12 Abs. 2, Abs. 4, Art. 13 Abs. 2 VOBK

EPA, Urt. v. 28.09.2023, T 1800/20 – Spektroskopischer Detektor

Leitsatz

Ein Antrag mit einem Anspruchssatz, der in dem erstinstanzlichen Verfahren eingereicht, jedoch nicht verbeschieden wurde, wird im Beschwerdeverfahren nicht automatisch zugelassen sondern daraufhin geprüft, ob er im erstinstanzlichen Einspruchsverfahren in zulässiger Weise vorgebracht und aufrechterhalten wurde. Dabei ist das Kriterium der Konvergenz mit höherrangigen Anträgen zu berücksichtigen. Sollte der Antrag nicht in zulässiger Weise vorgebracht und aufrechterhalten worden sein, hat die Kammer das Ermessen ihn nicht zuzulassen.

OLG

108. Berücksichtigung wechselnden Vortrags bei der Beweiswürdigung; Art. 64 Abs. 1, Abs. 3 EPÜ, § 139 Abs. 1, Abs. 2, § 140a Abs. 1, Abs. 3, § 140b PatG, §§ 96, 138, 286 Abs. 1 S. 1 ZPO

OLG Düsseldorf, Urt. v. 10.08.2023, 2 U 14/19 – Repeater II

Verfahrensgang: LG Düsseldorf, Urt. v. 14.02.2019, 4c O 76/17

Leitsätze

1. Lässt sich der Beweis für eine bestimmte merkmalsgemäße Geräteausstattung (hier: einstellbares Dämpfungsglied) nicht direkt führen, so kann der Nachweis auch mittelbar dadurch erbracht werden, dass für die angegriffene Ausführungs-

Nach oben zum Inhaltsverzeichnis >>

form die korrespondierende Funktion dargetan wird (oder diese unstreitig ist) und jede in Betracht kommende Funktions-Ersatzursache als diejenige der Erfindungsbenutzung ausgeräumt wird.

2. Erforderlich hierfür ist, dass der Kläger – erstens – darlegt, dass für die betreffende technische Funktion nur eine abschließende Zahl konstruktiver Möglichkeiten denkbar ist, und dass er – zweitens – jede einzelne dieser Alternativmöglichkeiten für die angegriffene Ausführungsform mit Gewissheit ausschließt.

3. Hat der Sachverständige deshalb ein bestimmtes konstruktives Merkmal (z.B. ein vom Patent gefordertes einstellbares Signaldämpfungselement) bei der angegriffenen Ausführungsform nicht feststellen können und darauf hingewiesen, dass die fragliche technische Funktion auch auf andere Weise erzielt werden kann (z.B. durch die Kombination eines konstanten Signaldämpfungselements mit einem variablen Verstärker), so kann der Verletzungsvorwurf nicht schlüssig damit gerechtfertigt werden, dass das zu der angegriffenen Ausführungsform bekannte Blockschaltbild für eine solche Alternativlösung (konstanter Dämpfer & variabler Verstärker) keine Anhaltspunkte biete. Denn selbst wenn dem so sein sollte, trägt der Schluss von der Funktion auf eine bestimmte Konstruktion nur dann, wenn gleichzeitig behauptet wird, es gebe sonst keine weitere alternative Umsetzungsmöglichkeit, die die Funktion der angegriffenen Ausführungsform stattdessen erklären könnte.

4. Auch wenn der Beklagte im Rechtsstreit obsiegt, können ihm die Kosten einer objektiv unnützen sachverständigen Begutachtung auferlegt werden, die er durch seinen wahrheitswidrigen Sachvortrag zur angeblichen Ausstattung und/ oder Funktionsweise der angegriffenen Ausführungsform veranlasst hat (§ 96 ZPO).

109. Gerichtlicher Geheimnisschutz bei vertraglicher Geheimhaltungsvereinbarung; § 145a PatG, §§ 16 Abs. 1, Abs. 2, 17, 18, 20 Abs. 5 S. 1, S. 2 GeschGehG

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 04.10.2023, 6 U 122/22

Leitsatz

Der Zulässigkeit (insbesondere dem Rechtsschutzbedürfnis) eines Antrags nach § 145a PatG i.V.m. § 16 Abs. 1 GeschGehG, eine in das Verfahren eingeführte Information als geheimhaltungsbedürftig einzustufen, steht nicht entgegen, dass die Parteien übereinstimmend von der Geheimhaltungsbedürftigkeit dieser Information ausgehen und deren Geheimhaltung vereinbart haben.

Urheberrecht

Rechtsprechung in Leitsätzen

BGH

110. Vorlagefragen zur Schrankenregelung der Nutzung zum Zwecke des Pastiches; Art. 5 Abs. 3 lit. k RL 2001/29/EG (InfoSoc-RL)

BGH, Vorlagebeschl. v. 14.09.2023, I ZR 74/22 – Metall auf Metall V

Verfahrensgang: *OLG Hamburg, Urt. v. 28.04.2022, 5 U 48/05 – Metall auf Metall III*

Vorheriger Verfahrensgang: *BGH, Urt. v. 30.04.2020, I ZR 115/16 – Metall auf Metall IV; EuGH, Urt. v. 29.07.2019, C-476/17 – Pelham u.a.; BGH, Beschl. v. 01.06.2017, I ZR 115/16 – Metall auf Metall III; BVerfG, Urt. v. 31.05.2016, 1 BvR 1585/13; BGH, Urt. v. 13.12.2012, I ZR 182/11 – Metall auf Metall II; OLG Hamburg, Urt. v. 17.08.2011, 5 U 48/05 – Metall auf Metall II; BGH, Urt. v. 20.11.2008, I ZR 112/06 – Metall auf Metall; OLG Hamburg, Urt. v. 07.06.2006, 5 U 48/05 – Metall auf Metall; LG Hamburg, Urt. v. 08.10.2004, 308 O 90/99 – Metall auf Metall*

Vorlagefragen

Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden zur Auslegung von Art. 5 Abs. 3 Buchst. k der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167 vom 22. Juni 2001, S. 10) folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Ist die Schrankenregelung der Nutzung zum Zwecke von Pastiches im Sinne des Art. 5 Abs. 3 Buchst. k der Richtlinie 2001/29/EG ein Auffangtatbestand jedenfalls für eine künstlerische Auseinandersetzung mit einem vorbestehenden Werk oder sonstigen Bezugsgegenstand einschließlich des Sampling? Gelten für den Begriff des Pastiche einschränkende Kriterien wie das Erfordernis von Humor, Stilnachahmung oder Hommage?

2. Erfordert die Nutzung "zum Zwecke" eines Pastiche im Sinne des Art. 5 Abs. 3 Buchst. k der Richtlinie 2001/29/EG die Feststellung einer Absicht des Nutzers, einen urheberrechtlichen Schutzgegenstand zum Zwecke eines Pastiche zu nutzen oder genügt die Erkennbarkeit des Charakters als Pastiche für denjenigen, dem der in Bezug genommene urheberrechtliche Schutzgegenstand bekannt ist und der das für die Wahrnehmung des Pastiche erforderliche intellektuelle Verständnis besitzt?

111. Vertraglicher Verzicht auf das Recht zur Urhebernennung durch AGB-Klausel gegenüber einem Microstock-Portal; §§ 13 S. 2, 97a Abs. 4 UrhG, § 307 Abs. 1 S. 1, S. 2, Abs. 2 Nr. 1 BGB

BGH, Urt. v. 15.06.2023, I ZR 179/22 – Microstock-Portal

Verfahrensgang: *OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 29.09.2022, 11 U 95/21; LG Kassel, Urt. v. 10 O 2109/20*

Leitsätze

1. Das Recht des Urhebers auf Anbringung der Urheberbezeichnung gemäß § 13 Satz 2 UrhG ist in seinem Kern unverzichtbar. Daraus, dass der Urheber nach § 13 Satz 2 UrhG bestimmen kann, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen und welche Bezeichnung zu verwenden ist, ergibt sich jedoch, dass es ihm außerhalb dieses unverzichtbaren Kerns grundsätzlich freisteht, durch ausdrücklich oder stillschweigend getroffene vertragliche Vereinbarungen mit dem Werkverwerter auf die Ausübung dieses Rechts zu verzichten oder in dieses Recht beeinträchtigende Nutzungen einzuwilligen.

2. Solche Vereinbarungen unterliegen allerdings Grenzen, deren Überschreitung gemäß § 138 Abs. 1 BGB und - soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen in Rede stehen - gemäß § 307 Abs. 1 und 2 BGB zur Unwirksamkeit der Vereinbarung führt.

3. Im Rahmen der bei der Prüfung dieser Bestimmungen vorzunehmenden Gesamtabwägung sind sowohl die Interessen von Urheber und Vertragspartner als auch die jeweiligen vertragsrelevanten Umstände wie die Art des Werks sowie der Zweck und die Dauer der Vereinbarung in den Blick zu nehmen. Zu berücksichtigen sind der sachliche und zeitliche Umfang der in Rede stehenden Einschränkung des Namensnennungsrechts. Dabei kommt es etwa darauf an, ob die Einschränkung nur bestimmte Werke oder bestimmte Nutzungen betrifft und nur für eine bestimmte Zeit gelten oder widerruflich sein soll oder aber der Urheber sich pauschal und dauerhaft zum Verzicht auf die Ausübung seines Namensnennungsrechts verpflichtet hat. Im Rahmen der Abwägung können zudem Verkehrsgewohnheiten und Branchenübungen berücksichtigt werden.

OLG

112. Zur täterschaftlichen Haftung von Internetintermediären – Nameserver mit CDN-System verletzen das Verwertungsrecht der öffentlichen Zugänglichmachung, das Bereitstellen von DNS-Resolvers hingegen nicht; §§ 15 Abs. 3, 19a, 97 UrhG, §§ 9, 8 Abs. 1 S. 2, 7 Abs. 4 TMG, Art. 4, Art. 5 VO 2022/2065/EU (Digital Services Act)

OLG Köln, Urt. v. 03.11.2023, 6 U 149/22

Verfahrensgang: LG Köln, Urt. v. 29.09.2022, 14 O 29/21

Leitsätze (nichtamtl.)

1. Die vom Senat im einstweiligen Verfügungsverfahren 6 U 32/20 (Urteil vom 09.10.2020 - HERZ KRAFT WERKE) vertretene Ansicht, die Beklagte hafte wegen der Zurverfügungstellung des CDN-Systems und des DNS-Resolvers aus dem Gesichtspunkt der Störerhaftung, ist aufgrund der zwischenzeitlich ergangenen Entscheidung des EuGH in den Vorlageverfahren YouTube und Uploaded (Urteil vom 22.06.2021, C-682/18 und C-683/18 – YouTube und Cyando, juris) sowie den daran anschließenden Entscheidungen des BGH (Urteil vom 02.06.2022, I ZR 140/15 – YouTube II, juris; Urteil vom 02.06.2022, I ZR 53/17 – uploaded II, juris; Urteil vom 02.06.2022, I ZR 135/18 – uploaded III, juris) überholt.

2. Die vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung, die nach der Rechtsprechung des EuGH dann zu einer täterschaftlichen Wiedergabehandlung führen kann, hat der BGH an die vergleichbaren Verkehrspflichten im deutschen Recht angeknüpft, d.h. der erste Zivilsenat des BGH hat jetzt im Urheberrecht, wie schon zuvor der Xa-Senat im Patentrecht, eine täterschaftliche Haftung wegen Verkehrspflichtverletzungen eingeführt. Es liegt nahe, diesen Pflichtenkatalog – entsprechend der Argumentation des BGH bei den Hostprovidern (Onlineplattformen You-Tube und uploaded) auf die täterschaftliche Haftung der Zugangsprovider zu übertragen.

3. Soweit der Senat im Verfahren 6 U 32/20 (Urteil vom 09.10.2020 – HERZ KRAFT WERKE, juris, Tz. 136 ff.) für die Störerhaftung von einem adäquat-kausalen Beitrag zur Verletzung des geschützten Rechts ausgegangen ist, ist dies im Rahmen der Beurteilung des vom EuGH nunmehr aufgestellten Kriteriums der „zentralen Rolle“ kein hinreichendes Argument mehr.

4. Soweit der Senat im Verfahren 6 U 32/20 (Urteil vom 09.10.2020 – HERZ KRAFT WERKE, juris, Tz 148) die Ansicht vertreten hat, dass § 8 Abs. 1 TMG auf DNS-Resolver keine Anwendung findet, weil es sich dabei nicht um einen Dienst i.S.d. § 2 Nr. 1 TMG handele, kann hieran im Hinblick auf den DSA nicht mehr festgehalten werden. Aus den Erwägungsgründen 28 und 29 des DSA folgt, dass DNS-Resolver zu den Diensten zählen, für die die Haftungsprivilegierung Anwendung findet. Es besteht keine Veranlassung, die Beklagte in ihrer Rolle als Betreiberin eines rein neutral, passiven und automatisch ablaufenden DNS-Resolvers von der Privilegierung des § 8 TMG auszuschließen.

5. Der Senat ist im Verfahren 6 U 32/20 ausgehend von der damals noch geltenden Störerhaftung des Hostproviders zu einer Unterlassungsverpflichtung der Beklagten gelangt und hat eine Anwendung der Rechtsprechung des BGH zur subsidiären Haftung des Accessproviders ausdrücklich abgelehnt. Dem entsprechend ist nunmehr im Rahmen der täterschaftlichen Haftung ebenfalls nicht auf die Verkehrspflichten des Accessproviders abzustellen, sondern auf die des Hostproviders.

6. Eine Zuordnung zu den gemäß § 8 TMG privilegierten Accessprovidern kommt schon deswegen nicht in Betracht, weil sich die Beklagte auf die Haftungsprivilegien des § 8 TMG und des § 9 TMG beruft. Für die streitbefangene Webseite kann jedoch nur das eine oder das andere gelten. Die Beklagte trägt selbst nicht vor, dass es bei ihrem CDN-Dienst ausschließlich um eine reine Durchleitung von Daten bzw. um eine nur kurzzeitige automatische Zwischenspeicherung zur Durchführung der Übermittlung im Kommunikationsnetz i.S.d. § 8 Abs. 1 und Abs. 2 TMG gehe. Sie behauptet auch nicht, dass sie speziell für den Betreiber der Webseite ddl-music.to keine Daten zwischengespeichert habe.

113. Adblocker weiterhin urheberrechtlich zulässig; §§ 2, 69a Nr. 1, Nr. 2, 69c, 69d Abs. 1, Abs. 3 UrhG

OLG Hamburg, Urt. v. 24.08.2023, 5 U 20/22 – Adblocker

Verfahrensgang: LG Hamburg, Urt. v. 14.01.2022, 308 O 130/19

Revision eingelegt: BGH, Az. I ZR 131/23

Leitsätze (nichtamtl.)

1. Ob durch den Einsatz von Softwarebestandteilen im HTML-Dokument bei der Webseite insgesamt von einem Computerprogramm auszugehen ist, ist bisher - soweit ersichtlich - nicht entschieden worden. Dies kann jedenfalls dann nicht der Fall sein, wenn diese Softwarebestandteile nicht prägend für den Quellcode der Webseite sind. Schon aus diesem Grund wird ein Eingriff in einen Programmschutz durch Werbeblockersoftware häufig nicht gegeben sein

2. Die bloße Nutzung des freien klägerischen Angebots geht zwangsläufig mit einer Vervielfältigung im Arbeitsspeicher einher und ist in diesem Rahmen stets als erlaubte Nutzung anzusehen.

Da die Dateien selbst insoweit unverändert bleiben, greift an dieser Stelle auch noch kein etwaiger Vorbehalt in Bezug auf Abweichungen vom intendierten Programmablauf. Darauf, ob die Zulässigkeit der unveränderten Speicherung der Dateien auch aus § 69d Abs. 1 UrhG und/oder § 44a UrhG folgt, kommt es danach nicht an.

3. Die im Anschluss an das Speichern des Webseitenprogramms erfolgenden Vorgänge, die durch „AdBlock Plus“ erzeugt werden und die dazu führen, dass die Einblendung von Werbung unterbleibt, stellen keine Umarbeitung i.S.d. § 69c Nr. 2 UrhG dar. Insoweit kann dahinstehen, ob auch an dieser Stelle dem Oberlandesgericht München zu folgen ist, wonach auch die etwaige Umarbeitung von Programmcodes bzw. Teilen eines Computerprogramms gemäß § 69c Nr. 2 UrhG durch das Unterdrücken bzw. Verstecken von Werbeelementen mit Einwilligung der Klägerin erfolge, da es für die (schlichte) Einwilligung des Berechtigten auf den objektiven Erklärungsinhalt aus der Sicht des Erklärungsempfängers ankomme (OLG München GRUR-RS 2017, 122821 Rn. 94 f.).

4. Lediglich in der Variante des Blockierens von Inhalten durch Ausblenden von Elementen verändert „AdBlock Plus“ auch aktiv und direkt Code einer Webseite im Browser eines Nutzers. Indes bleibt auch hier die Substanz der Software der Klägerin unberührt. Es geht um die reine Programmausführung.

114. Rechtswidrige Ausschüttung der VG Wort an Herausgeber und deren Förderungsfonds; §§ 27, 54 UrhG, § 32 VGG, § 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB

OLG München, Urt. v. 27.07.2023, 29 U 7919/21

Verfahrensgang: LG München I, Urt. v. 04.10.2021, 42 O 13841/19

Leitsätze (nichtamtl.)

1. Gemäß § 7 Satz 1 WahrnG bzw. § 27 Abs. 1 VGG hat die Verwertungsgesellschaft die Einnahmen aus ihrer Tätigkeit aufzuteilen. Die Tätigkeit einer Verwertungsgesellschaft besteht darin, die Rechte und Ansprüche von Berechtigten wahrzunehmen (§ 6 WahrnG bzw. § 9 VGG). Mit diesen Rechten und Ansprüchen sind die sich aus dem Urheberrechtsgesetz ergebenden Nutzungsrechte, Einwilligungsrechte oder Vergütungsansprüche von Urhebern und Inhabern verwandter Schutzrechte gemeint (§ 1 Abs. 1 WahrnG bzw. § 5 Abs. 1 VGG). Aus der Stellung der Verwertungsgesellschaft als Treuhänderin der Berechtigten folgt, dass sie die Erlöse aus der Wahrnehmung dieser Rechte und Ansprüche nicht an Nichtberechtigte auskehren darf, seit 01.06.2016 ausdrücklich geregelt in § 26 VGG (vgl. für die Zeit vor Inkrafttreten des VGG: BGH GRUR 2016, 596 Rn. 32 – Verlegeranteil).

2. Eine Beteiligung an den Einnahmen der Beklagten ist nicht allein deshalb zulässig, weil mit ihr Wahrnehmungsverträge geschlossen oder ihre Werke gemeldet wurden. Eine Beteiligung setzt vielmehr voraus, dass die Einnahmen der Beklagten auf der Wahrnehmung originärer oder abgeleiteter Rechte oder Ansprüche beruhen.

3. Mit diesen wesentlichen Grundgedanken des § 7 Satz 1 WahrnG bzw. des § 27 Abs. 1 VGG sind die die Herausgeberbeteiligung regelnden Bestimmungen in den im Klagezeitraum geltenden Verteilungsplänen nicht zu vereinbaren und daher unwirksam nach § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB.

4. Die Regelung zur Herausgeberbeteiligung in der Sparte „Vervielfältigung von stehendem Text“ in § 3 Nr. 6 VP 2015 bis 2018 verstößt gegen die wesentlichen Grundgedanken des § 7 Satz 1 WahrnG bzw. § 27 Abs. 1 VGG.

5. Auch die Herausgeberbeteiligung in der Sparte „Bibliothekstantieme“ gemäß § 10 Abs. 4 VP 2015 (Anlage B 1) und VP 2016 (Anlage B 2) bzw. § 14 Abs. 4 VP 2017 (Anlage K 24) und VP 2018 (Anlage K 2) ist mit den dargestellten wesentlichen Grundgedanken des § 7 Satz 1 WahrnG bzw. § 27 Abs. 1 VGG unvereinbar.

115. Reichweite des Nutzungsrechts des Vereins an von Vereinsmitglied geschaffenen Vereinslogo; § 42 UrhG, § 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG

OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 20.06.2023, 11 U 61/22

Verfahrensgang: LG Frankfurt a.M., Urt. v. 07.04.2022, 3 O 193/21

Leitsätze

1. Räumt ein Vereinsmitglied dem Verein ein Nutzungsrecht an einem von dem Mitglied geschaffenen Vereinslogo ein, ist dieses Nutzungsrecht nicht grundsätzlich an die weitere Mitgliedschaft des Urhebers im Verein gebunden.

2. Allein der Ausschluss des Urhebers aus dem Verein rechtfertigt nicht den Rückruf des Nutzungsrechts wegen gewandelter Überzeugung des Urhebers nach § 42 UrhG.

3. Die Annahme einer Versammlung, eines Aufzugs oder eines ähnlichen Vorgangs im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG liegt nahe, wenn sich die abgebildete Gruppe gezielt im öffentlichen (Straßen-)Raum darstellt.

4. Posiert eine Gruppe von Teilnehmern einer Versammlung, eines Aufzugs oder eines ähnlichen Vorgangs nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG im Zuge einer solchen Veranstaltung für ein Gruppenbild, handelt es sich dabei um ein Bild im Sinne dieser Bestimmung.

LG

116. Zur täterschaftlichen Haftung von Internetintermediären; §§ 15 Abs. 2, 19a, 50, 51 UrhG, § 2 UrhDaG

LG Köln, Urt. v. 26.10.2023, 14 O 285/23

Leitsätze

1. Bei einem Unterlassungsantrag betreffend die Verlinkung von Webseiten auf einer Suchmaschine beschränkt sich die Prüfung auf den in der angegriffenen konkreten Verletzungsform angegebenen Suchbegriff und das dort genannte Suchergebnis jedenfalls dann, wenn nur ein Suchbegriff und ein Suchergebnis aufgeführt sind.

2. Nach der neueren Rechtsprechung zur urheberrechtlichen Intermediärshaftung wegen der Verletzung von Verkehrspflichten (vgl. EuGH GRUR 2021, 1054 Rn. 77 ff. – YouTube und uploaded; BGH GRUR 2022, 1308 Rn. 76 ff. – YouTube II; BGH GRUR 2022, 1328 Rn. 42 – uploaded III) kommt auch die Betreiberin einer Suchmaschine als Täterin einer Handlung der öffentlichen Wiedergabe in Betracht. Die Erwägungen sind auch auf diese Fallgestaltung übertragbar. Eine generelle Privilegierung der Beklagten als Suchmaschinenbetreiberin ist weder ersichtlich, noch geboten.

3. Die haftungsbegründende Meldung an den Suchmaschinenbetreiber muss ausreichende Angaben enthalten, um es dem Betreiber dieser Plattform zu ermöglichen, sich ohne eingehende rechtliche Prüfung davon zu überzeugen, dass diese Wiedergabe rechtswidrig ist und eine etwaige Löschung des betreffenden Inhalts mit der Freiheit der Meinungsäußerung vereinbar wäre (vgl. EuGH GRUR 2021, 1054 Rn. 116 – YouTube und uploaded). Dies ist nicht der Fall, wenn infolge der Meldung die Anwendung der Schrankenregelungen von §§ 50, 51 UrhG geprüft werden muss, weil ein urheberrechtlich geschützter Gegenstand ggf. als Zitat dient bzw. Gegenstand einer Tagesberichterstattung sein kann. Solche Fälle sind derart komplex, dass immer eine eigehende rechtliche Prüfung erforderlich ist.

4. Eine Störerhaftung des Suchmaschinenbetreibers kommt im Streitfall nicht in Betracht, weil die urheberrechtliche Störerhaftung weitestgehend durch die o.g. Täterhaftung ersetzt worden ist.

117. Urheberrechtliche Schutzfähigkeit eines Fahrrads als Werk der angewandten Kunst; § 2 Abs. 1 Nr. 4, 16, 23 Abs. 1, § 38 DesignG

LG Köln, Urt. v. 01.09.2023, 14 O 49/22

Leitsätze

1. Zur im Streitfall fehlenden Übernahme schutzbegründender Gestaltungsmerkmale angesichts abweichender Gesamteindrücke.

2. Im Streitfall auch keine Ansprüche aus wettbewerblichem Leistungsschutz nach dem UWG oder aus einem eingetragenen Design.

118. Urheberrechtswidrige Streichung von Passagen eines Zeitungsartikels durch einen Verlag; §§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 14, 39 Abs. 2, 97 Abs. 1 UrhG

LG Köln, Urt. v. 10.08.2023, 14 O 144/23 – Wendehälse

Leitsätze

1. Die Entfernung von Textpassagen eines Zeitungsartikels kann gem. § 14 UrhG und § 39 UrhG unzulässig sein. Davon ist im Streitfall auszugehen, weil sprachlich individuelle Formulierungen gestrichen worden sind und durch die Streichung von Informationen zu einer bekannten politischen Person in die geschützte Anordnung des Stoffs eingegriffen worden ist. Dies führt zu einer Veränderung des Textes, die der namentlich benannte Urheber ohne seine Zustimmung nicht hinzunehmen hat, weil er hiermit u.a. der Kritik für einen so von ihm nicht veranlassten Text ausgesetzt ist.

2. Im Rahmen der durch §§ 14, 39 UrhG gebotenen Interessenabwägung führt ein Gegendarstellungsverlangen bzw. persönlichkeitsrechtlichen Vorgehen einer im Zeitungsartikel benannten Person nicht zu einem Überwiegen der Interessen der Zeitung bzw. des Verlags. Insoweit ist mangels Zustimmung des Autors des Artikels zu den Änderungen ein Entfernen des Zeitungsartikels in Gänze zu erwägen.

119. Miturheberschaft eines beauftragten ausführenden Malers; §§ 2 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2, 7, 8, 13, 15 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 UrhG, Art. 2 Abs. 1 RL 2001/29/EG (InfoSoc-RL), Art. 2 Abs. 1 RL 2001/84/EG (Folgerechts-RL)

LG München I, Urt. v. 07.08.2023, 42 O 7449/22 – Paris Bar

Leitsätze

1. Der Werkbegriff ist ein normativer und kein kunst- oder literaturwissenschaftlicher Begriff. Die Beurteilung der Werkeigenschaft im urheberrechtlichen Sinn erfolgt im Streitfall durch das Gericht.

2. Der Urheberrechtsschutz am Werk entsteht ungeachtet der Rolle, welcher sich der (Mit-) Schaffende bei der Schaffung beimisst, als Realakt mit der Schöpfung. Er ist unverzichtbar und unabhängig von der subjektiven Absicht des Schöpfers.

3. Der an Vorgaben gebundene Handelnde kann (Mit-)Urheber sein, wenn ihm ein für die Erreichung des Urheberrechtsschutzes genügend großer Spielraum für individuelle Leistungen bleibt und er sich nicht nur an die nichtschöpferische mechanische Durchführung oder Ausgestaltung der Vorgabe des Urhebers hält.

4. Werden einem beauftragten Maler vom Ideengeber und Initiator das Motiv des Bildes gestaltet und als Fotografie vorgegeben, die Größe des Gemäldes ausgewählt und die Stilrichtung vorgegeben, wird der ausführende Maler Miturheber, wenn er die Ausführung eigenständig vornimmt und dem Gemälde - gegenüber der Fotografie - individuelle Eigenheiten verleiht, wie etwa die Pinselführung, die Perspektive, Form, Detailliertheit, Licht und Schattierung.

5. Voraussetzung für Miturheberschaft ist ein natürlicher Handlungswille der Urheber zur einheitlichen Schöpfung, der auch bei zeitlich gestaffelten Beiträgen möglich ist. Er setzt voraus, dass jeder Beteiligte seinen schöpferischen Beitrag in Unterordnung unter die gemeinsame Gesamtidee erbracht hat. Die Urheber müssen sich nicht persönlich oder namentlich bekannt sein.

6. Für die Urhebervermutung des § 10 UrhG erforderlich, aber ausreichend, ist, dass sich die Signatur auf dem Gemälde befindet.

120. Miturheberschaft einer Ghostwriterin an autobiografischem Sachbuch; §§ 13, 97 Abs. 2 UrhG

LG Köln, Urt. v. 13.07.2023, 14 O 237/22

Leitsätze

1. Zur Höhe des Schadensersatzes bei unterbliebener Urheberbenennung gem. § 13 UrhG, hier: 100%iger Zuschlag auf das bereits gezahlte Honorar.

2. Bei Auftragsarbeiten ist grundsätzlich nicht zwischen Lizenzkosten und Werklohn zu unterscheiden ist, sondern das gesamte Honorar ist als Lizenzgebühr anzusehen.

Designrecht

Rechtsprechung in Leitsätzen

BGH

121. Auslegung der Sichtbarkeit von Bauelementen komplexer Erzeugnisse bei bestimmungsgemäßer Verwendung; §§ 1 Nr. 4, 4 DesignG, Art. 3 Abs. 3, Abs. 4 RL 98/71/EG (Design-RL)

BGH, Beschl. v. 15.06.2023, I ZB 31/20 – Sattelunterseite II

Verfahrensgang: EuGH, Urt. v. 16.02.2023, C-472/21 – Monz Handelsgesellschaft International; BGH, Vorlagebeschl. v. 01.07.2021, I ZB 31/20 – Satteluntersite; BPatG, Beschl. v. 27.02.2020, 30 W (pat) 809/18

Leitsatz

Die Sichtbarkeit eines Bauelements (hier: Fahrradsattel) eines komplexen Erzeugnisses (hier: Fahrrad) bei seiner bestimmungsgemäßen Verwendung durch den Endbenutzer im Sinne von §§ 4, 1 Nr. 4 DesignG (Art. 3 Abs. 3 und 4 der Richtlinie 98/71/EG) ist aus der Sicht dieses Benutzers sowie der Sicht eines außenstehenden Beobachters zu beurteilen. Die bestimmungsgemäße Verwendung umfasst die Handlungen, die bei der hauptsächlichen Verwendung eines komplexen Erzeugnisses (hier: Benutzung als Fortbewegungsmittel) vorgenommen werden, sowie die Handlungen, die der Endbenutzer im Rahmen einer solchen Verwendung üblicherweise vorzunehmen hat (hier: Aufbewahrung und Transport), mit Ausnahme von Instandhaltung, Wartung und Reparatur (Anschluss an EuGH, Urteil vom 16. Februar 2023 - C-472/21, GRUR 2023, 482 = WRP 2023, 430 - Monz Handelsgesellschaft International).

LG

122. Eigenart eines Schuhdesigns; §§ 2 Abs. 3, Art. 4 Abs. 1 , Art. 6 Abs. 1, Art. 10 Abs. 1 VO 6/2002/EG (Gemeinschaftsgeschmacksmuster-VO)

LG Düsseldorf, Urt. v. 05.10.2023, 14c O 97/23

Leitsätze (nichtamtl.)

1. Der Einwand der Antragsgegnerin, sämtliche Verfügungsgeschmacksmuster seien nichtig, da sie allein technisch bedingt seien, sodass es offensichtlich an einem Designüberschuss fehle, der eine Mindestvoraussetzung der Schutzfähigkeit gemäß Art. 4 Abs. 1 GGV darstelle, verfängt nicht. Die insoweit darlegungs- und glaubhaftmachungsbelastete Antragsgegnerin (vgl. OLG Düsseldorf, Urt. v. 06.12.2018, GRUR-RR 2019, 211 Rn. 28 – Zentrierstifte II) hat auf einen entsprechenden Hinweis der Antragstellerin nicht hinreichend konkret dargelegt, dass eines oder mehrere Merkmale der Verfügungsgeschmacksmuster ausschließlich technisch bedingt i. S. d. Art. 8 Abs. 1 GGV seien, sodass diesen erst Recht nicht die Schutzfähigkeit auf Grund fehlenden Designüberschusses abgesprochen werden kann.

2. Insoweit sind zwar die im Schuhsegment gegebene hohe Musterdichte und die damit einhergehenden unterschiedlichen Fersengestaltungen zu berücksichtigen, die sich bereits aus der von der Antragstellerin vorgelegten Marktumfeldrecherche ergeben. Eine hohe Musterdichte und ein kleiner Gestaltungsspielraum des Entwerfers können dazu führen, dass bereits geringe Gestaltungsunterschiede beim informierten Benutzer einen anderen Gesamteindruck hervorrufen, während eine geringe Musterdichte und damit ein größerer Gestaltungsspielraum selbst bei größeren Gestaltungsunterschieden beim informierten Benutzer möglicherweise keinen anderen Gesamteindruck erwecken.

3. Indes erstreckt sich das Fersenpolster bei der Entgegenhaltung über die ganze Innenseite des Fersenbereichs und sie bildet mit der Fersenschale eine Einheit, wodurch eine klare Abgrenzung zwischen Fersenschale und Fersenpolster verhindert wird. Das Verfügungsgeschmacksmuster 3 hingegen beansprucht Schutz für ein Fersenpolster, das – wie sich auch seiner Positionierung innerhalb des vom Schutz ausgenommenen, gestrichelt dargestellten Bereichs entnehmen lässt – als Erzeugnisteil von dem übrigen Fersenbereich deutlich abgegrenzt ist. Während das Fersenpolster der Entgegenhaltung eine schalenartige, flächige und gleichbleibend dicke Form aufweist, ist das Verfügungsgeschmacksmuster 3 hörnchenförmig, zu seinen Enden hin schmal zulaufend (Merkmal (2)) und zugleich wulstartig mit nach oben und unten hin abnehmender Dicke (Merkmal (3)) gestaltet, wodurch insgesamt ein gänzlich unterschiedlicher Gesamteindruck begründet wird.

4. Die angegriffenen Erzeugnisse verletzen das Verfügungsgeschmacksmusters 3, da sie Fersenpolster aufweisen, die beim informierten Benutzer denselben Gesamteindruck erwecken.

Lauterkeitsrecht

Rechtsprechung in Leitsätzen

OLG

123. Herkunftstäuschung bei verpackten Lebensmitteln; § 4 Nr. 3a UWG

OLG Köln, Urt. v. 20.10.2023, 6 U 20/21 – Kerrygold II

Verfahrensgang: BGH, Urt. v. 26.01.2023, I ZR 15/22 – KERRYGOLD; OLG Köln, Beschl. v. 10.01.2022, 6 U 20/21; LG Köln, Urt. v. 20.01.2021, 84 O 252/19

Leitsatz

Die Gefahr einer unmittelbaren Herkunftstäuschung durch eine nachgeahmte Produktausstattung kann im Einzelfall auch bei unterschiedlichen Produkt- oder Herstellerkennzeichen und bei nicht vollständig identischer Übernahme aller Gestaltungsmerkmale gegeben sein, wenn gerade diejenigen Merkmale übernommen werden, die die wettbewerbliche Eigenart des Originalproduktes begründen und die Produktbezeichnung im Übrigen stark an die Bezeichnung des Originals angelehnt ist.

124. Wettbewerbliche Eigenart von Sachgesamtheiten; § 4 Nr. 3a UWG

OLG Hamburg, Urt. v. 12.10.2023, 5 U 104/22

Verfahrensgang: LG Hamburg, Urt. v. 24.08.2022, 308 O 145/22

Produkt der Antragstellerin

Angegriffenes Produkt

Leitsatz

Auch eine Gesamtheit von Erzeugnissen kann wettbewerbliche Eigenart haben, was sich nach der Verkehrsauffassung bestimmt. Dies kommt insbesondere im Hinblick auf Produkte und die mit ihnen funktional zusammenhängenden Zubehörstücke in Betracht. Im Streitfall liegt zwar ein separates Anbieten der Buchstaben-Klappkiste und des Buchstaben-Sets vor. Jedoch ergibt sich aus dem Marktauftritt, der Produktbeschreibung „Buchstabentafel-Klappkiste“, dem Aufkleber auf der Klappkiste und der deutlichen Bezugnahme auf die Kombination aus Kiste und Buchstaben in der Werbung das Verkehrsverständnis dahingehend, dass die so gestalteten Produkte im Rahmen eines inhaltlichen Konzepts in ihrer Gesamtheit funktional zusammenwirken sollen. (nichtamtl.)

125. Wettbewerbliche Eigenart einer Produktaufmachung von Halāl-Spezialitäten; § 4 Nr. 3a und 3b UWG

OLG Köln, Urt. v. 28.07.2023, 6 U 175/22

Verfahrensgang: LG Köln, Urt. v. 24.11.2022, 33 O 82/22

Revision eingelegt: BGH, Az: I ZR 114/23

Leitsatz

Sind Produktangaben zu einer Salami sowohl in türkischer als auch deutscher Sprache gehalten, liegt die Annahme einer gespaltenen Verkehrsauffassung fern. Aus dem Abstellen auf das Verständnis des Durchschnittsverbrauchers folgt vielmehr, dass sich eine Differenzierung innerhalb eines angesprochenen Verkehrskreises grundsätzlich verbietet. (red.)

126. Vermeidbare Herkunftstäuschung im Falle der Nachahmung von Smoothie-Getränkeflaschen; § 4 Nr. 3a UWG

OLG Köln, Urt. v. 31.03.2023, 6 U 6/23

Verfahrensgang: LG Köln, Urt. v. 06.01.2023, 84 O 145/22

Leitsätze

1. Bei der Beurteilung der Übereinstimmung und Ähnlichkeit von Produkten ist der Erfahrungssatz zu berücksichtigen, dass der Verkehr die fraglichen Produkte regelmäßig nicht gleichzeitig wahrnimmt und miteinander vergleicht, sondern seine

Nach oben zum Inhaltsverzeichnis >>

Auffassung aufgrund eines Erinnerungseindrucks gewinnt. Dabei treten regelmäßig die übereinstimmenden Merkmale mehr hervor, sodass es mehr auf die Übereinstimmungen als die Unterschiede ankommt. (nichtamtl.)

2. Für die Beurteilung einer Herkunftstäuschung kommt es ganz maßgeblich darauf an, ob es der Anspruchsgegnerin ohne weiteres möglich ist, eine abweichende Produktgestaltung zu wählen. (red.)

Veranstaltungshinweise / ZENTRUM (näheres unter: www.gewrs.de)

Werkstattgespräche

Folgende Termine stehen bereits fest:

Mittwoch, 17. Januar 2024

Thema.: Der Einsatz von Chatbots auf Unternehmensseiten: Probefahrten, Lieferkosten und Erdumfang

Referent: Dr. Mirko Möller

Über Referenten und Themen künftiger Veranstaltungen informieren wir Sie auf unserer Homepage (www.gewrs.de) unter der Rubrik Veranstaltungen / Werkstattgespräche.

Zu den jeweiligen Veranstaltungen laden wir Sie auch gerne per E-Mail ein. Wenn Sie in den E-Mail-Verteiler aufgenommen werden möchten, können Sie sich unter info@gewrs.de anmelden.

dusIP.de - Der IP-Blog des CIP

Seit 2021 finden Sie auf auf unserem Blog Beiträge aus Wissenschaft und Praxis zu Rechtsprechung, Gesetzesvorhaben und anderen aktuellen Themen des Geistigen Eigentums.
Besuchen Sie uns auf www.dusip.de

Zentrum

Impressum

Herausgeber:	Zentrum für Gewerblichen Rechtsschutz (CIP), Düsseldorf (Geschäftsführender Direktor: Prof. Dr. Jan Busche)
V.i.S.d.P.:	Prof. Dr. Jan Busche
Text CIPReport:	Markenrecht: Jakov Gerber Patent- und Gebrauchsmusterrecht, Sortenschutzrecht: Caman Derakhshan Urheber- und Designrecht: Lars Wasnick Wettbewerbsrecht: Dr. Linn-Karen Fischer
Layout:	Benjamin Kaiser
Adresse:	Zentrum für Gewerblichen Rechtsschutz, Heinrich-Heine-Universität Universitätsstraße 1 40225 Düsseldorf
Internet:	www.gewrs.de
E-Mail:	info@gewrs.de
ISSN:	1864-2586